

Bedingungen und rechtliche Hinweise zum



ALTERSVORSORGEKONZEPT

Inhaltsverzeichnis

Ergänzungen zum Anlegerfragebogen

- Seite 2 Informationsblatt zu den Anlagerisiken bei Wertpapieranlagen/
Erläuterungen zu politisch exponierten Personen
- Seite 3 Kosten- und Zuwendungsinformation

Ergänzungen zum Vermögensverwaltungsvertrag

- Seite 4 Bedingungen zum Vermögensverwaltungsvertrag Altersvorsorgekonzept-DepotLux
- Seite 7 Conflict of Interest Policy des Vermögensverwalters (Baumann & Partners)

Ergänzungen zum Depoteröffnungsantrag

- Seite 9 Allgemeine Geschäftsbedingungen im Rahmen der Depotführung der Baumann & Partners S.A.
- Seite 15 Sonderbedingungen für die Internetnutzung und den elektronischen Postversand
- Seite 17 Conflict of Interest Policy der Depotführenden Stelle (Baumann & Partners)
- Seite 18 Preis- und Leistungsverzeichnis DepotLux

Informationsblatt zu den Anlagerisiken bei Wertpapieranlagen

Grundsätzlich ist eine Kapitalanlage in Wertpapieren mit Risiken verbunden, die auch die Sicherheit, Rendite und Verfügbarkeit der Anlage beeinflussen können. Insbesondere unterscheidet man bei den Risiken einer Investmentfondsanlage die so genannten Basisrisiken wie z. B. Konjunktur-, Inflations- und Länderrisiko sowie spezielle Risiken, die wertpapiertypisch mit der einzelnen Anlageform verbunden sind.

Nachfolgend werden diese möglichen Risiken kurz dargestellt.

Basisrisiken bei der Vermögensanlage

Als Basisrisiken bezeichnet man grundsätzliche Risiken, die für alle Wertpapieranlageformen gleichermaßen zutreffen und die Wertentwicklung einer Kapitalanlage beeinflussen können. Ein Konjunkturrisiko entsteht unter Umständen dann, wenn die Konjunkturentwicklung unzureichend bei der Anlageentscheidung berücksichtigt wird. Sinkende Konjunkturaussichten können sich dabei negativ in den Wertpapierkursen niederschlagen. Das Inflationsrisiko beschreibt einen eventuellen Kaufkraftverlust der Kapitalanlage durch Geldentwertung. Von Länderrisiken ist zum Beispiel die Rede, wenn ein ausländischer Schuldner trotz eigener Zahlungsfähigkeit seine Zins- und Tilgungsleistungen nicht oder nicht fristgerecht leisten kann. Die Gründe hierfür können wirtschaftliche und politische Instabilität in dem jeweiligen Anlageland sein. Ein Währungsrisiko besteht beim Kauf von Wertpapieren, welche auf fremde Währung lauten, da der zugrunde liegende Währungskurs fallen kann. Dies gilt nur für Staaten außerhalb des Euro-Raumes. Ein Liquiditätsrisiko entsteht wenn die Vermögenswerte nicht jederzeit zu marktgerechten Preisen zu verkaufen sind.

Psychologisches Marktrisiko

Auch psychologische Einflüsse (z. B. Börsen-/Marktstimmung, Meinungen, trendverstärkende Spekulation, Markttechnik, Globalisierung der Märkte und gesellschaftsbezogene Maßnahmen) können Auslöser von wirtschaftlich oft nicht begründbaren Wertpapierkursbewegungen werden und zu Kursverlusten führen.

Steuerliche Risiken

Diese können, wegen der Abgeltungssteuer, künftig nur noch auf den Kapitalmärkten durch Änderungen des Steuerrechts der jeweiligen Länder entstehen.

Informationsrisiko

Durch fehlende, falsche oder unvollständige Informationen können Fehlentscheidungen getroffen werden, die ebenfalls zu Verlusten in den ausgewählten Wertpapieren führen könnten.

Spezielle Risiken bei Investmentanteilscheinen

Diese besondere Wertpapieranlageform eröffnet dem Anleger die Möglichkeit, auf einfachste Weise Geldanlagen nach dem Grundsatz

einer breiten Risikomischung anzulegen und durch die Einschaltung eines professionellen Fondsmanagements werden die eingelegten Gelder auf verschiedenen Anlageklassen verteilt. Bei der Anlage in Investmentanteilscheinen treten spezielle Risiken auf, die den Wert der Vermögensanlage nachhaltig beeinträchtigen könnten und im Folgenden beschrieben werden:

a) Fondsmanagement

Die Anlageentscheidung trifft das Fondsmanagement, dessen Qualität die Wertentwicklung der ausgewählten Fonds maßgeblich beeinflussen kann. Wertentwicklungen der Vergangenheit sind dabei auf keinen Fall in die Zukunft übertragbar. Das angestrebte Anlageergebnis kann dabei höher, aber auch niedriger ausfallen.

b) Risiken rückläufiger Anteilpreise

Die Anlage in Investmentfonds unterliegt dem Risiko sinkender Anteilpreise, da sich Kursrückgänge bei den im Fonds enthaltenen Finanzmarktinstrumenten im Anteilpreis widerspiegeln. Dabei können speziell das allgemeine Marktrisiko, eine Risikokonzentration durch spezielle Schwerpunkte in ausgewählten Anlageklassen sowie die Investition in Investmentfonds, die in fremder Währung notieren, eine tragende Rolle spielen.

c) Risiko der Fehlinterpretation von Performance-Statistiken

Um den wirtschaftlichen Erfolg eines Investmentfonds zu messen, wird üblicherweise eine Performancegegenüberstellung zu vergleichbaren Produkten verwendet. Hierbei ist zu beachten, dass sich Wertentwicklungsstatistiken als Maßstab zum Vergleich der erbrachten Managementleistungen nur eignen, wenn die Fonds hinsichtlich ihrer Anlagegrundsätze vergleichbar sind. Die reinen Performance-Ergebnisse genügen den Informationsbedürfnissen leider oft nur bedingt und sind damit in den meisten Fällen interpretationsbedürftig. Eine Rendite, die durch eine Vergangenheitsbetrachtung ermittelt wurde, bietet für eine auf die Zukunft ausgerichtete Anlageentscheidung nur eine begrenzte Hilfe. Damit besteht grundsätzlich die Gefahr, die Analyse der Börsensituation zu übergehen, die in deren Folge ebenso zu Verlusten in den angelegten Vermögenswerten führen könnte.

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte den "Basisinformationen für Vermögensanlagen in Wertpapieren", welche Ihnen vom Vermögensverwalter oder ihrem Vermittler gerne auf Nachfrage ausgehändigt werden.

Erläuterungen zu politisch exponierten Personen

Politisch exponierte Personen sind diejenigen, natürlichen Personen, die wichtige öffentliche Ämter ausüben oder bis vor einem Jahr ausgeübt haben und deren unmittelbare Familienmitglieder oder ihnen bekanntermaßen nahe stehende Personen.

1. „Wichtige öffentliche Ämter“ hierbei sind die folgenden Funktionen:

- Staatschefs, Regierungschefs, Minister, stellvertretende Minister und Staatssekretäre;
- Parlamentsmitglieder;
- Mitglieder von obersten Gerichten, Verfassungsgerichten oder sonstigen hochrangigen Institutionen der Justiz, gegen deren Entscheidungen, von außergewöhnlichen Umständen abgesehen, kein Rechtsmittel eingelegt werden kann;
- Mitglieder der Rechnungshöfe oder der Vorstände von Zentralbanken;
- Botschafter, Geschäftsträger oder hochrangige Offiziere der Streitkräfte;
- Mitglieder der Verwaltungs-, Leistungs- oder Aufsichtsorgane staatlicher Unternehmen.

Sublit. a. bis e. gelten auch für Positionen auf Gemeinschaftsebene und für Positionen bei internationalen Organisationen.

2. Als „unmittelbare Familienmitglieder“ gelten:

- Ehepartner;
- Der Partner, der nach einzelstaatlichem Recht dem Ehepartner gleichgestellt ist;
- Die Kinder und deren Ehepartner oder Partner, die nach einzelstaatlichem Recht dem Ehepartner gleichgestellt sind;
- Die Eltern.

3. Als „bekanntermaßen nahe stehende Personen“ gelten folgende Personen:

- Jede natürliche Person, die bekanntermaßen mit einem Inhaber eines wichtigen öffentlichen Amtes gemeinsame wirtschaftliche Eigentümerin von Rechtspersonen, wie beispielsweise Stiftungen, oder von Trusts ist oder sonstige enge Geschäftsbeziehungen zum Inhaber eines wichtigen öffentlichen Amtes unterhält;
- Jede natürliche Person, die alleinige wirtschaftliche Eigentümerin von Rechtspersonen oder Rechtsvereinbarungen ist, die bekanntermaßen dem Nutzen der natürlichen Person dienen, welche ein wichtiges öffentliches Amt ausübt oder ausgeübt hat.

Kosten- und Zuwendungsinformation zur standardisierten Vermögensverwaltung der Baumann & Partners S.A.

Musterinformation zu Kosten und Nebenkosten sowie Zuwendungen in der standardisierten Vermögensverwaltung

Durch den Abschluss eines Vermögensverwaltungsvertrags überlassen Sie die Umsetzung von Anlageentscheidungen der Baumann & Partners S.A. als Vermögensverwalter im Rahmen einer aktiven Verwaltung Ihres Vermögens. Dies bedeutet, dass Ihr Wertpapierdepot regelmäßig überprüft und bei Änderungen am Kapitalmarkt aktiv angepasst wird, um mögliche Erträge realisieren zu können. All das erzeugt Aufwände und verursacht damit Kosten. Zum besseren Verständnis der Kostenthematik geben wir Ihnen nachfolgend einen grundsätzlichen Überblick im Sinne der ex-ante Kostenübersicht entsprechend den zum 03.01.2018 geltenden Vorgaben der MiFID II Richtlinie.

Annahmen

Baumann & Partners S.A. (im Nachfolgenden auch „Vermögensverwalter“) ist zum Zeitpunkt der Erstellung der vorliegenden Kosten- und Zuwendungsinformation die von Ihnen geplante Höhe des Auftrags, die konkret gewünschte Anlagedauer sowie die tatsächlich von Ihnen gewählte Anlagestrategie nicht bekannt. Daher kann der Vermögensverwalter die genauen Kosten und Zuwendungen für Ihr Anlagedepot im Voraus nicht feststellen. Der Vermögensverwalter hat die Musterdarstellung von Kosten- und Zuwendungsinformationen somit unter Zugrundelegung der nachfolgend aufgeführten Annahmen erstellt. Die Inhalte der Annahmen wurden aufgrund eines standardisierten Anlagebetrags für die standardisierte Vermögensverwaltung (Beispielhafte Anlageentscheidung) bzw. aufgrund der empfohlenen Mindestanlagedauer (Haltedauer in Jahren) der jeweiligen Anlagestrategie festgelegt. Die Kosten des Anlagedepots fallen nicht gleichmäßig über die Haltedauer an. Mit Fortgang der Haltedauer sinken in der Regel die durchschnittlichen Gesamtkosten und Kostenspitzen verlieren somit an Einfluss auf die Rendite.

I. Anlagestrategien

- „Portfolio Control Defensiv“ - Risikoeinstufung N (1 - defensiv)
- „Portfolio Control Konservativ“ - Risikoeinstufung L (2 - konservativ)
- „Portfolio Control Ausgewogen“ - Risikoeinstufung M (3 - ausgewogen)
- „Portfolio Control Dynamisch“ - Risikoeinstufung H (4 - dynamisch)
- Für die Risikoeinstufung S (5 – spekulativ) bietet der Vermögensverwalter zurzeit keine eigene Anlagestrategie an. Kunden mit dieser Risikoeinstufung werden können deswegen maximal in „Portfolio Control Dynamisch“ investiert werden.

II. Beispielhafte Anlageentscheidung

a. Sparplan

Zielsparsumme: 54.000 EUR (180 EUR mtl. Sparrate)
Haltedauer in Jahren: 25 Jahre

b. Einmalanlage

Einmalanlage: 50.000 EUR
Haltedauer in Jahren: 15 Jahre

III. Kostenübersichten

Siehe Seite 4 und Seite 5

a. Sparplan

Beispielhafte Anlageentscheidung	Portfolio Control Dynamisch	Portfolio Control Ausgewogen	Portfolio Control Konservativ	Portfolio Control Defensiv
Zielsparsumme in EUR	54.000	54.000	54.000	54.000
Haltedauer in Jahren ⁽¹⁰⁾	25	25	25	25
Produktrendite seit Auflage in % (inkl. Produktkosten) p.a. ⁽⁹⁾	9,4	8,6	6,9	6,1
Durchschnittsvermögen in EUR ⁽⁹⁾	59.507,96	54.885,43	46.431,87	43.012,27
Endvermögen in EUR (nach Haltedauer 25 Jahre)⁽⁹⁾	188.250,07	168.279,02	133.131,72	119.483,67

	%	EUR	%	EUR	%	EUR	%	EUR
Dienstleistungskosten p.a.(1)⁽⁸⁾	2,78	1.656,61	2,64	1.446,71	2,52	1.172,36	2,38	1.024,85
Einmalige Kosten		162,00		162,00		162,00		162,00
EEG (max. 7,5% von der Zielsparsumme) ⁽²⁾		162,00		162,00		162,00		162,00
Laufende Kosten⁽⁴⁾⁽⁷⁾		1.494,61		1.284,71		1.010,36		862,85
Depotgebühren ⁽⁵⁾		32,50		32,50		32,50		32,50
Transaktionsgebühr ⁽¹¹⁾	0,50	297,54	0,50	274,43	0,50	232,16	0,50	215,06
Verwaltergebühren ⁽⁶⁾	1,60	952,13	1,45	795,84	1,30	603,61	1,15	494,64
Fremde Kosten Umsatzsteuer ⁽³⁾⁽⁴⁾		212,44		181,95		142,08		120,65
Produktkosten p.a.⁽⁸⁾	0,58	345,15	0,48	263,45	0,50	232,16	0,61	262,37
Laufende Kosten der Zielfonds	1,08	642,69	0,88	482,99	0,80	371,45	0,81	348,40
abzüglich Rückvergütung der laufenden Vertriebsvergütungen ⁽¹³⁾	0,50	297,54	0,40	219,54	0,30	139,30	0,20	86,02
Rendite nach Kosten⁽⁸⁾	6,62	3.937,14	5,96	3.273,44	4,38	2.031,44	3,72	1.598,90
Zuwendung an Dritte⁽¹²⁾		774,49		665,09		530,53		454,25

b. Einmalanlage

Beispielhafte Anlageentscheidung	Portfolio Control Dynamisch	Portfolio Control Ausgewogen	Portfolio Control Konservativ	Portfolio Control Defensiv
Zielsparsumme in EUR	50.000	50.000	50.000	50.000
Haltedauer in Jahren ⁽¹⁰⁾	15	15	15	15
Produktrendite seit Auflage in % (inkl. Produktkosten) p.a. ⁽⁹⁾	9,4	8,6	6,9	6,1
Durchschnittsvermögen in EUR ⁽⁹⁾	109.174,21	101.737,96	87.696,16	81.833,91
Endvermögen in EUR (nach Haltedauer 25 Jahre)⁽⁹⁾	199.278,77	178.640,63	141.228,44	126.280,75

	%	EUR	%	EUR	%	EUR	%	EUR
Dienstleistungskosten p.a.(1)⁽⁶⁾	2,66	2.906,58	2,50	2.545,32	2,36	2.071,05	2,20	1.803,97
Einmalige Kosten		191,67		191,67		191,67		191,67
EEG (max. 5,75% von der Zielsparsumme) ⁽²⁾		191,67		191,67		191,67		191,67
Laufende Kosten⁽⁴⁾⁽⁷⁾		2.714,91		2.353,65		1.879,38		1.612,30
Depotgebühren ⁽⁵⁾		32,50		32,50		32,50		32,50
Transaktionsgebühr ⁽¹¹⁾	0,50	545,87	0,50	508,69	0,50	438,48	0,50	409,17
Verwaltergebühren ⁽⁶⁾	1,60	1.746,79	1,45	1.475,20	1,3	1.140,05	1,15	941,09
Fremde Kosten Umsatzsteuer ⁽³⁾⁽⁴⁾		389,75		337,26		268,35		229,54
Produktkosten p.a.⁽⁸⁾	0,58	633,21	0,48	488,34	0,50	438,48	0,61	499,19
Laufende Kosten der Zielfonds	1,08	1.179,08	0,88	895,29	0,80	701,57	0,81	662,85
abzüglich Rückvergütung der laufenden Vertriebsvergütungen ⁽¹³⁾	0,50	545,87	0,40	406,95	0,30	263,09	0,20	163,67
Rendite nach Kosten⁽⁸⁾	6,74	7.355,80	6,10	6.204,15	4,54	3.979,99	3,90	3.187,90
Zuwendung an Dritte⁽¹²⁾		1.397,75		1.207,64		973,04		833,76

WICHTIGE ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE

Bei den hier aufgeführten Beträgen handelt es sich um Schätzungen und beruhen auf Annahmen des Vermögensverwalters und ermittelten Werten zum 30.11.2017.

Die dargestellten Kostenpositionen sind gemäß ihrem tatsächlichen zeitlichen Anfallen berücksichtigt und schmälern den Anlagebetrag /Zielsparsumme entsprechend.

- (1) Dienstleistungskosten stellen Kosten dar, die im direkten Zusammenhang mit der Abwicklung von Aufträgen und/oder Verwahrung von Fondsanteilen stehen, Höhe und Form der Vereinnahmung richtet sich nach dem PreisLeistungsverzeichnis des Vermögensverwalters.
- (2) Das EEG ist das einmalige Einrichtungsentgelt beim Festlegen des Anlagebetrages bzw. der Zielsparsumme zur Deckung von Vertriebskosten und richtet sich nach den Preisen & Tarifen des Vermögensverwalters.
- (3) Bei Käufen und Verkäufen von Fondsanteilen können Abwicklungskosten, wie fremde Gebühren anfallen, die vom Vermögensverwalter nicht beeinflusst werden können.
- (4) Für Dienstleistungen ihres Vermögensverwalters fallen Steuern an wie z.B die Umsatzsteuer.
- (5) Der dargestellte Betrag ist ein jährlicher Fixbetrag für die Führung des Depots.
- (6) Die Verwaltungsgebühr deckt die Kosten für die Verwaltungstätigkeit der angebotenen Anlagestrategien und ist auf dem Durchschnittsvermögen berechnet.
- (7) Laufende Produktkosten berücksichtigen alle Betriebskosten zur Verwaltung der Fonds. Angaben zu den letztmalig festgestellten Fondskosten sind dem «Basisinformationsblatt» (PRIIP-KID) oder den «wesentlichen Anlegerinformationen» (KiD) zu entnehmen. Bei den angegebenen Werten handelt es sich um Annahmen pro Anlagestrategie.
- (8) Die Darstellung basiert auf dem Durchschnittsvermögen im gesamten Zeitraum der Haltedauer. Bitte beachten Sie, dass die Kosten für die einzelnen Jahre erheblich vom Durchschnitt abweichen können. Insbesondere werden die Einrichtungsgebühren bei einer Einmalanlage zu Beginn der Anlage oder bei einem Sparplan nur in den ersten Jahren belastet.
- (9) Die Berechnung des Durchschnittsvermögens basiert auf der durchschnittlichen Produktrendite des jeweiligen Portfolios seit Auflage (Stand 30.11.2017). Weitere Angaben entnehmen sie dem jeweiligen Produktinformationsblatt. Diese Produktrenditen sind keine Garantie oder Prognose für die zukünftige Wertentwicklung und dienen lediglich der Information.
- (10) Die empfohlene Anlagedauer ist mindestens 10 Jahre. Für die Berechnungen wurde eine beispielhafte Haltedauer von 25 Jahren für Sparpläne und 15 Jahre für Einmalanlagen gewählt.
- (11) Für die Durchführung aller Transaktionen im Rahmen der standardisierten Vermögensverwaltung wird ein vom Depotwert abhängiges, jeweils vierteljährlich fälliges, zeitanteiliges pauschales Entgelt (Transaktionsgebühr) berechnet. Die Transaktionsgebühr ist exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer ausgewiesen und wird dem jeweiligen Anlagedepot belastet.
- (12) Der Vermögensverwalter gewährt ihrem Vertriebspartner einen Anteil am EEG sowie an der Verwaltungsgebühr. Diese berechnen sich jeweils als prozentualer Anteil vom dem am Kunden erhobenen Sätzen des EEG bzw. der Verwaltungsgebühr.
- (13) Zeitanteilige laufende Vertriebsvergütungen sind monetäre Zuwendungen, die der Vermögensverwalter im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen von Investmentgesellschaften erhält. Sie berechnen sich als prozentualer Anteil des jeweiligen Wertes der verwahrten Anteile und ist abhängig von der jeweiligen Investmentgesellschaft. Die laufende Vertriebsvergütung stellt Kosten im Sinne der Produktkosten dar, fällt für den Kunden jedoch nicht doppelt an. Der Vermögensverwalter trägt derzeit Sorge dafür, dass die von den Investmentgesellschaften für den Vertrieb Ihrer Investmentfonds gewährten laufenden Vertriebsvergütungen dem Kunden rückvergütet werden.

IV. Wichtige Informationen zur Geeignet- und Angemessenheit

a. Geeignetheit

Bei Produkten mit Vermögensverwaltung muss die Baumann & Partner S.A. eine Geeignetheitsprüfung durchführen. Auf diese Weise soll festgestellt werden, ob es sich bei der/den von Ihnen gewählten Anlagestrategie/n um eine für Sie geeignete Finanzanlage handelt. Die Geeignetheitsprüfung erfolgt anhand der Angaben, welche Sie im „Anlegerfragebogen“ gemacht haben. Deshalb ist es wichtig, dass die von Ihnen gemachten Angaben richtig, vollständig und aktuell sind. Einen aktuellen „Anlegerfragebogen“ finden Sie auf der Website www.depotinformation.de. Schauen Sie sich dieses Formular an und senden Sie uns einen neu ausgefüllten „Anlegerfragebogen“ zu, falls sich Ihre persönlichen Umstände geändert haben. Bei Gemeinschaftsdepots muss pro Inhaber ein „Anlegerfragebogen“ ausgefüllt werden. Maßgebend für alle Inhaber ist der „Anlegerfragebogen“ mit der geringsten Risikobereitschaft / Verlusttragfähigkeit. Bis zum Erhalt des von Ihnen neu ausgefüllten „Anlegerfragebogens“ prüft der Vermögensverwalter die Geeignetheit Ihrer Anlagestrategie anhand des aktuell vorliegenden. Haben sich Ihre persönlichen Umstände geändert und Sie teilen dies nicht mittels eines neu ausgefüllten „Anlegerfragebogens“ mit, tragen Sie das Risiko, dass Ihr Vermögen in einer für Sie ungeeigneten Anlagestrategie verwaltet wird.

b. Angemessenheit

Bei Vollmachten muss Baumann & Partners S.A. neu eine Angemessenheitsprüfung durchführen. Auf diese Weise soll festgestellt werden, ob der Bevollmächtigte über genügend Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um Sie gegenüber der Vermögensverwalter adäquat vertreten zu können. Die Angemessenheitsprüfung erfolgt anhand der Angaben, welche der Bevollmächtigte im Formular „Verfügungs-Vollmacht“ gemacht hat. Deshalb ist es wichtig, dass die vom Bevollmächtigten gemachten Angaben richtig und vollständig sind. Eine aktuelle „Verfügungs-Vollmacht“ finden Sie auf der Website www.depotinformation.de. Bitte senden Sie uns pro Bevollmächtigten eine ausgefüllte „Verfügungs-Vollmacht“ zu.

Bis zum Erhalt des/r von Ihnen neu ausgefüllten „Verfügungs-Vollmacht“ prüft der Vermögensverwalter die Kenntnisse und Erfahrungen des/r Bevollmächtigten nicht. Sie tragen das Risiko, dass Sie von einem Bevollmächtigten vertreten werden, welcher nicht über genügend Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um Sie gegenüber dem Vermögensverwalter adäquat zu vertreten.

Ergänzungen zum Vermögensverwaltungsvertrag

Bedingungen zum Vermögensverwaltungsvertrag Altersvorsorgekonzept-DepotLux (Stand: 12/2017)

1. Entgeltregelung

Im Folgenden wird die Entgeltregelung zwischen der Baumann & Partners S. A. (nachfolgend „Vermögensverwalter“) und dem Kunden (nachfolgend „Kunde“) im Detail beschrieben. Der Vermögensverwalter wird ausdrücklich ermächtigt, die zu diesem Auftrag vereinbarten Entgelte (bestehend aus einem einmaligen Einrichtungsentgelt und einem laufenden Verwaltungsentgelt) wie unter Punkt 1.1. und 1.2 beschrieben dem Anlagedepot des Kunden direkt zu belasten. Sofern gesetzlich vorgeschrieben und nicht abweichend ausgewiesen, beinhalten die jeweiligen Entgelte die gesetzliche Mehrwertsteuer. Der Vermögensverwalter ist berechtigt, bei Veränderungen der Mehrwertsteuer eine Anpassung der Entgelte in Höhe der Veränderung der Mehrwertsteuer vorzunehmen. Weitere Regelungen zur Erhöhung von Entgelten bleiben hiervon unberührt.

Eine beispielhafte Aufstellung der im Rahmen des „Vermögensverwaltungsvertrag Altersvorsorgekonzept-DepotLux“ anfallenden Kosten, Gebühren und Entgelte sind der „Kosten- und Zuwendungsinformation“ zu entnehmen.

Die Entgeltregelung umfasst folgende Bestandteile:

1.1 Einmaliges Einrichtungsentgelt

Für die im Rahmen des Vermögensverwaltungsvertrages konzipierten und individuell einzurichtenden Sparvertragsvarianten (Sparplan und/oder Einmalanlage) wird ein einmaliges Einrichtungsentgelt erhoben. Das einmalige Einrichtungsentgelt wird auch zur Deckung der durch die Vermittlung entstehenden Kosten („Vermittlungsvergütung“) verwendet. Der jeweilige Vermittler erhält in der Regel maximal bis zu 90 % des einmaligen Einrichtungsentgeltes als Vermittlungsvergütung. **Hieraus resultiert ein Interessenskonflikt für den Vermittler, da er über die Vermittlungsvergütung ein eigenes Interesse hat, den Abschluss eines Vermögensverwaltungsvertrages zu vermitteln.** Auf die hiermit verbundenen weiteren Interessenskonflikte im Zusammenhang mit dem Sparplan und/oder Einmalanlagen wird explizit nachfolgend in der „Conflict of Interest Policy des Vermögensverwalters (Baumann & Partners)“ hingewiesen.

Die Höhe des einmaligen Einrichtungsentgeltes (EEG) hängt von der gewählten Besparung sowie von der Vertragslaufzeit ab. Bei **Einmalanlagen** beträgt das EEG 5,75% der Anlagesumme brutto und wird in voller Höhe direkt vom Vermögensverwalter durch Verkauf von Depotanteilen realisiert. Folgende Tabelle veranschaulicht dies an einem Beispiel:

Anlagesumme brutto in EUR	Höhe Einrichtungsentgelt (EEG) 5,75 % in EUR	Anlagesumme brutto in EUR
2.500,00	143,75	2.356,25

Bei einem **Sparplan** (regelmäßige monatliche Sparraten) beträgt das EEG 7,5% der Beitragssumme (Jahresbeitrag x Laufzeit in Jahren), welches bereits vorab durch den Kunden ganz oder teilweise entrichtet werden kann. Für den vorab noch nicht erlösten Teil des EEG werden bis zu 90% der ersten Monatsbeiträge zur Verrechnung verwendet. Die Länge des Vereinnahmungszeitraumes ist dabei abhängig von der beantragten Beitragszahlungsdauer, beträgt jedoch maximal 35 Monate. Folgende Tabelle veranschaulicht dies an einem Beispiel:

Laufzeit in Jahren	Vereinnahmungszeitraum in Monaten	Einmaliges Einrichtungsentgelt gesamt in EUR (bei mtl. 50 EUR)
5	5	225,00
6	6	270,00
7	7	315,00
8	8	360,00
9	9	405,00
10	10	450,00
11	11	495,00
12	12	540,00
13	13	585,00
14	14	630,00
15	15	675,00
16	16	720,00
17	17	765,00
18	18	810,00

Laufzeit in Jahren	Vereinnahmungszeitraum in Monaten	Einmaliges Einrichtungsentgelt gesamt in EUR (bei mtl. 50 EUR)
19	19	855,00
20	20	900,00
21	21	945,00
22	22	990,00
23	23	1.035,00
24	24	1.080,00
25	25	1.125,00
26	26	1.170,00
27	27	1.215,00
28	28	1.260,00
29	29	1.305,00
30	30	1.350,00
31	31	1.395,00
32	32	1.440,00
33	33	1.485,00
34	34	1.530,00
35	35	1.575,00

Eine anteilige Rückerstattung dieser Entgelte im Falle einer vorzeitigen Vertragsbeendigung ist, außer bei einem wirksamen Widerruf (vgl. Widerrufsbelehrung/Widerrufsrecht im „Vermögensverwaltungsvertrag zum Altersvorsorgekonzept-DepotLux“), ausgeschlossen.

1.2 Laufendes Verwaltungsentgelt

Für die laufende Verwaltungstätigkeit erhält der Vermögensverwalter ein laufendes Verwaltungsentgelt. Die genaue Höhe der laufenden Verwaltungsentgelte ist dem vom Kunden zu unterzeichnenden „Anlegerfragebogen – 6. Übersicht der zur Auswahl stehenden Anlageportfolios“ zu entnehmen, der Bestandteil dieses Vermögensverwaltungsvertrages ist. Das laufende Verwaltungsentgelt wird nach Entscheidung des Vermögensverwalters entweder jährlich zum 31.12. oder halbjährlich zum 30.06. und 31.12. oder quartalsweise zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. auf Basis des durchschnittlich verwalteten Vermögens berechnet. Die Belastung erfolgt anschließend durch Anteilsverkauf im Anlagedepot. Die Höhe des laufenden Verwaltungsentgeltes variiert in Abhängigkeit der vom Kunden gewählten Anlagestrategie bzw. Anlageportfolio. Die Höhe des jeweiligen laufenden Verwaltungsentgeltes kann bis zu 1,63% zzgl. Luxemburger Mehrwertsteuer p.a. aus dem durchschnittlichen Depotwert betragen. Die Höhe des laufenden Verwaltungsentgeltes berechnet sich dabei als prozentualer Anteil des jeweiligen Wertes der verwahrten Fondsanteile. Die genaue Höhe der laufenden Verwaltungsentgelte ist dem „Anlegerfragebogen – 6. Übersicht der zur Auswahl stehenden Anlageportfolios“ zu entnehmen. Hieraus resultiert für den Vermögensverwalter ein Interessenskonflikt. Das laufende Verwaltungsentgelt wird ggf. auch zur Deckung der durch die Vermittlung entstehenden Kosten verwendet. Der jeweilige Vermittler erhält in der Regel maximal bis zu 2/3 des laufenden Verwaltungsentgeltes als Vermittlungsvergütung. Die Höhe der dem Vermittler zufließenden Vermittlungsvergütung aus laufenden Verwaltungsentgelten hängt auch von der Wahl des vom Kunden gewählten Anlageportfolios ab. **Hieraus resultiert ein Interessenskonflikt für den Vermittler, da er über die Vermittlungsvergütung ein eigenes Interesse hat, den Abschluss eines Vermögensverwaltungsvertrages zu vermitteln.** Bei unterjähriger Depotauflösung wird der Vermögensverwalter das laufende Verwaltungsentgelt anteilig in Rechnung stellen und der Betrag wird von dem beim Vermögensverwalter geführten Anlagedepot durch Verkauf von dort gelagerten Anteilen entnommen. Im Falle, dass dem Anlagedepot nicht genügend Anteile zum Verkauf zur Verfügung stehen, ist der Vermögensverwalter berechtigt, den fehlenden Betrag vom Konto der Referenzbankverbindung (nachfolgend das „Referenzkonto“) des Kunden einzuziehen. Der Vermögensverwalter ist berechtigt, mit einer Ankündigungsfrist von mindestens 3 Monaten eine Erhöhung des laufenden Verwaltungsentgeltes vorzunehmen, wenn der Kunde dieser Erhöhung zustimmt. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht binnen einer Frist von nicht weniger als 3 Monaten, die ab dem Zugang des Angebots zu laufen beginnt und am Tag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen endet. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn der Vermögensverwalter in seinem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden die Änderungen angeboten, kann er den von der

Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos kündigen. Die Regelung zu den Entgelten in Punkt 8.3 des „Vermögensverwaltungsvertrag zum Altersvorsorgekonzept-DepotLux“ gilt bei einer fristlosen Kündigung entsprechend.

Auf die hiermit verbundenen und auch weitere Interessenskonflikte im Zusammenhang mit dem Sparplan und/ oder Einmalanlagen wird explizit nachfolgend in der „Conflict of Interest Policy des Vermögensverwalters (Baumann & Partners)“ hingewiesen.

1.3 Ausgabeaufschläge und Dynamisierungen

Der Vermögensverwalter wird den Kauf von Investmentanteilen (Erläuterung: Investmentanteile sind die Bemessungseinheit für den Anteil eines Anlegers am Fondsvermögen eines Investmentfonds) ohne Berechnung eines Ausgabeaufschlages vornehmen. Im Falle, dass der Kunde für seine regelmäßigen, monatlichen Sparraten eine Dynamik bzw. Dynamisierung im Rahmen des „Depoteröffnungsantrag für das Privatkundengeschäft/Produktauftrag“ zur Einrichtung eines Sparplans vereinbart hat, werden dafür ebenfalls keine Ausgabeaufschläge oder ein zusätzliches einmaliges Einrichtungsentgelt nach Punkt 1.1 erhoben. Im Rahmen der Dynamisierung erhöht sich nach jeweils einem Jahr die vom Anleger zu leistenden monatlichen Sparraten entsprechend der von dem Anleger im Auftrag zur Einrichtung eines Sparplans gewählten %-Punkte. Sofern vom Kunden im Produktauftrag nichts anderes vereinbart wurde, gilt eine Dynamik in Höhe von 5%.

1.4 Rückvergütung von laufenden Vertriebsvergütungen aus Zielfonds

Der Vermögensverwalter trägt Sorge dafür, dass die von den Investmentgesellschaften für den Vertrieb Ihrer Investmentfonds gewährten laufenden Vertriebsvergütungen über den Zwischenverwahrer dem Kunden rückvergütet werden. Diese Rückvergütungen werden der Höhe nach quartalsweise nachträglich ermittelt und innerhalb des Folgequartals im Kundendepot gemäß der vereinbarten Anlagestrategie investiert.

Beispielrechnung für die Ermittlung der Höhe von laufenden Vertriebsvergütungen von Zielfonds		
Wert Zielfonds in EUR	Höhe der möglichen laufenden Vertriebsvergütung p.a.	Höhe der laufenden Vertriebsvergütung p.a.
10.000,00	z. B. 0,5 %	50,00 EUR

1.5 Altersvorsorge-Bonus

Der Altersvorsorge-Bonus kann sich aus bis zu zwei Bestandteilen zusammensetzen, die im nachfolgenden als Ruhestands-Bonus und Ruhestands-Rabatt beschrieben werden.

1.5.1 Ruhestands-Bonus

Der Kunde kann unter bestimmten Voraussetzungen vom Vermögensverwalter einen Ruhestands-Bonus erhalten. Die Auszahlung des Ruhestands-Bonus erfolgt rückwirkend, auf das Depot des Kunden. Der Vermögensverwalter wird dem Kunden einen Ruhestands-Bonus gewähren, wenn

- die Beitragszahlung/Anlagedauer (Anlagejahre) mindestens 10 Kalenderjahre beträgt, wobei das Beginnjahr immer als volles Anlagejahr gilt (Vertragsbeginne zwischen dem 01.01. und 31.12. des gleichen Kalenderjahres entsprechen dem Selben Beginnjahr) und
- der Depotwert zum Jahresultimo mindestens die zu Vertragsbeginn beantragte Vertragssumme erreicht hat, und
- der Ruhestands-Bonus vom Kunden beantragt wird.

Für den Fall, dass gesetzliche oder vertragliche Anforderungen dem Vermögensverwalter diese vorgenannte Beteiligung und/oder Weitergabe verbieten und/oder einschränken kann der Ruhestands-Bonus entfallen oder niedriger ausfallen.

Der Ruhestands-Bonus beträgt 1,0% p.a. und wird errechnet aus den durchschnittlichen Monatsend- oder Tageswerten des Depots auf Quartalsbasis.

Der Ruhestands-Bonus kann erstmalig im Folgequartal nach Erfüllung der o.g. Voraussetzungen vom Kunden beantragt werden. Damit die Rückstellungen für den Ruhestands-Bonus bereits für das laufende Quartal berücksichtigt werden können, muss der Antrag in den ersten 6 Wochen des Quartals beim Vermögensverwalter vorliegen, ansonsten werden die Rückstellungen erst mit dem folgenden Quartal gebildet. Die Rückstellungen werden für maximal 5 Jahre (5 Bonusjahre bzw. 20 Bonusquartale) gebildet und spätestens 10 Wochen nach Ende des letzten vollen Bonusquartals in das Depot des Kunden eingezahlt. Auf Antrag kann der Ruhestands-Bonus jederzeit während der 5 Bonusjahre vom Kunden abgerufen werden. In diesem Fall erhält der Kunde sämtliche bis dahin angesammelten Rück-

stellungen; weitere Ansprüche auf Rückstellungen entfallen. Eine separate Verzinsung der Bonusrückstellungen findet nicht statt.

1.5.2 Ruhestands-Rabatt

Mit Beginn der Ruhestandsphase gewährt der Vermögensverwalter einen Ruhestands-Rabatt in Höhe von 20% auf das nach Punkt 1.2 vereinbarte laufende Verwaltungsentgelt, wenn der Depotwert zum Stichtag (Monatsultimo vor Beginn der Ruhestandsphase) mindestens 20.000 Euro beträgt. Solange der Depotwert in der Ruhestandsphase zum Jahresultimo einen Wert von 20.000 Euro nicht unterschreitet bleibt der Ruhestands-Rabatt für das Folgejahr bestehen. Bei Unterschreitung des Depotwertes in Höhe von 20.000 Euro zum Jah resultimo wird im Folgejahr das nach Punkt 1.2 vereinbarte laufende Verwaltungsentgelt in voller Höhe fällig. Erreicht der Depotwert in den Folgejahren zum Jahresultimo wieder mindestens 20.000 Euro, so wird der Vermögensverwalter wieder den Ruhestands-Rabatt für das Folgejahr gewähren. Es sei denn, dass gesetzliche oder vertragliche Anforderungen dem Vermögensverwalter diese vorgenannte Beteiligung und/oder Weitergabe verbieten und/oder einschränken. In diesem Fall kann der Ruhestands-Rabatt entfallen oder niedriger ausfallen.

1.6 Beitragszahlungen – Aussetzung von regelmäßigen monatlichen Sparraten

Die Laufzeit des Altersvorsorgekonzeptes beginnt in dem Monat, in dem die erste Sparrate beim Vermögensverwalter eingeht. Der Kunde hat das Recht, seine mit dem Vermögensverwalter regelmäßig per Lastschrift vereinbarten regelmäßigen monatlichen Sparraten auszusetzen und zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufzunehmen, sofern das Depot nicht gekündigt wurde. Die festgelegte Laufzeit des Sparplanes verlängert sich durch ein zwischenzeitliches Aussetzen der Zahlungen der vereinbarten Sparrate nicht. Der Kunde erhält die Möglichkeit, die in diesem Zeitraum nicht geleisteten Zahlungen, per schriftlichem Antrag, zu einem späteren Zeitpunkt wieder in seinen Vertrag ganz oder teilweise einzubringen, sofern das in Punkt 1.1 vereinbarte einmalige Einrichtungsentgelt (EEG) durch bereits geleistete regelmäßige monatliche Sparraten gedeckt wurde. Erhöhungen oder Reduzierungen der vereinbarten Sparraten sind erst nach dem Verrechnungszeitraum für das EEG oder im Rahmen der jährlichen Dynamisierung möglich. Je Anlagedepot kann nur ein Sparplan verwahrt werden.

1.7. Kostenfreie Wiederanlage-Option

Macht der Kunde von seinem Recht gebrauch, Vermögenswerte seines Depots zu veräußern, so hat er das Recht, den zur Auszahlung gelangten Betrag innerhalb einer Frist von 60 Monaten nach Entnahme aus dem Depot, per schriftlichem Antrag, kostenfrei wieder in sein Depot einzubezahlen, sofern zum beantragten Wiederanlage-Zeitpunkt das einmalige Einrichtungsentgelt nach Punkt 1.1. vollständig entrichtet wurde.

2. Geldmarkt-Option (Cash-Option)

Im Rahmen der Geldmarkt-Option können Einzahlungen des Kunden in Form von Einmalanlagen durch schriftlichen Kundenauftrag wahlweise vorübergehend in Anteilen an einen vom Vermögensverwalter bestimmten Geldmarktfonds, Geldmarktnahen-Fonds, oder in einen Fonds mit sicherheitsorientiertem Anlagerisikoprofil investiert werden. Anschließend kann aus der Geldmarkt-Option, in vom Kunden festzulegenden Raten, in das Anlageportfolio umgeschichtet werden. Die Geldmarkt-Option kann z.B. auch dazu genutzt werden, um Gelder vorübergehend zu „parken“, welche der Kunde durch Anteils-Verkäufe aus seinem gewählten Anlageportfolio erlöst. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die vom Kunden in der Geldmarkt-Option investierten Gelder nicht bei der Ermittlung der Risikostufen der jeweiligen vom Kunden gewählten Anlagestrategie Berücksichtigung finden. Die Entscheidung über die Nutzung der Geldmarkt-Option wird alleine vom Kunden bestimmt und wird vom Vermögensverwalter weder überwacht, noch wird dieser von sich aus, ohne Auftrag des Kunden, Umschichtungen aus der Geldmarkt-Option in die vom Kunden gewählte Anlagestrategie vornehmen.

3. Reporting- und Berichtspflichten

Der Vermögensverwalter ist verpflichtet, dem Kunden Informationen im Zusammenhang mit dem Vermögensverwaltungsvertrag zur Verfügung zu stellen (Reportingpflicht). Nach Vertragsschluss erhält der Kunde einen personalisierten Online-Zugang, unter dem die nachfolgend genannten Informationen in einem elektronischen Postfach (DoKuBox) dem Kunden zur Verfügung gestellt werden. **Der Unterhalt des elektronischen Postfachs ist für den Kunden kostenfrei.**

Damit der Vermögensverwalter seinen Berichtspflichten bzw. Reportingpflichten ohne weitere Kosten für den Kunden nachkommen kann, ist es erforderlich, dass der Kunde über ausreichende Erfahrungen im

Umgang mit elektronischen Medien, insbesondere dem Internet verfügt. Falls der Kunde nicht über die notwendigen technischen Kenntnisse verfügt, welche zur Nutzung des vorgenannten elektronischen Postfachs (DokuBox - per Online-Zugang übers Internet) notwendig sind, muss der Kunde in einem gesonderten Formular („Auftrag zum kostenpflichtigen Postversand“) ausdrücklich sein Einverständnis durch eine gesondert zu leistende Unterschrift erklären. In diesem Fall erfolgt die Benachrichtigung des Kunden **kostenpflichtig auf dem Postwege. Die Kosten betragen für jeden an den Kunden gesendeten Brief EUR 5,- zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer (Aufwandskostenpauschale).** Die durch den Postversand zusätzlich entstandene jeweilige Aufwandskostenpauschale wird dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt und wird von dem beim Vermögensverwalter geführten Anlagedepot durch Verkauf von dort gelagerten Anteilen entnommen. Im Falle, dass dem Anlagedepot nicht genügend Anteile zur Deckung der Aufwandskostenpauschale zum Verkauf zur Verfügung stehen, ist der Vermögensverwalter berechtigt, den fehlenden Betrag vom Referenzkonto des Kunden einzuziehen. Die Zugangsdaten zu dem personalisierten Online-Zugang (DokuBox) werden dem Kunden nach Vertragsschluss kostenfrei per Post übersendet.

3.1 Vermögensübersicht

Der Vermögensverwalter wird jeweils vierteljährlich zum Quartalsende („Reportingstichtag“), spätestens innerhalb von 6 Wochen nach dem jeweiligen Reportingstichtag, einen Rechenschaftsbericht (Vermögensübersicht) über die Wertentwicklung auf elektronischem Wege zur Verfügung stellen. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass auf Antrag ein Rechenschaftsbericht auch quartalsweise zur Verfügung gestellt wird. Der Kunde erhält kein Reporting, wenn im Berichtszeitraum keine Bestände im Anlagedepot verwahrt wurden.

3.2 Kostenübersicht

Der Vermögensverwalter informiert den Kunden vor Abschluss des Vermögensverwaltungsvertrages über die Kosten (ex ante), die im Zusammenhang mit der Vermögensanlage entstehen können. (siehe Kosten- und Zuwendungsinformation) Darüber hinaus stellt der Vermögensverwalter sicher, dass der Kunde mindestens einmal jährlich über die tatsächlich angefallenen Kosten des vorangegangenen Zeitraums einen Report erhält. (ex post)

3.3 Verlustschwellenmeldung

Zusätzlich zu den vorgenannten Mitteilungen zum Reportingstichtag ist der Vermögensverwalter gesetzlich verpflichtet, den Kunden zu informieren, wenn der Gesamtwert des zu Beginn des Berichtszeitraums zu beurteilenden Portfolios um 10% fällt, sowie anschließend bei jedem Wertverlust in 10%-Schritten. Diese Information erteilt der Vermögensverwalter dem Kunden spätestens am Ende des Bankgeschäftstags, an dem der Schwellenwert überschritten wird oder, falls der Schwellenwert an einem geschäftsfreien Tag überschritten wird, am Ende des folgenden Bankgeschäftstags.

3.4 Vergleichsgrößen

Die Vergleichsgrößen welche im Rahmen der Vermögensverwaltung für die unterschiedlichen Anlagestrategien, bzw. Anlageportfolios verwendet werden, können in Abhängigkeit der gewählten Anlageportfolios variieren. Eine Auswahl des Anlageportfolios findet in dem „Anlegerfragebogen – Übersicht der zur Auswahl stehenden Anlageportfolios“ statt. Die aktuelle Vergleichsgröße des jeweiligen Anlageportfolios ist dem „Anlegerfragebogen – Übersicht der zur Auswahl stehenden Anlageportfolios“ zu entnehmen. Die Vergleichsgröße soll dem Kunden die Bewertung der Leistung des Vermögensverwalters ermöglichen. Der Vermögensverwalter teilt den jeweils aktuellen Wert der Vergleichsgröße zum jeweiligen Reportingstichtag mit. Die Vergleichsgröße dient lediglich dem Zweck der Berichterstattung. Der Vermögensverwalter schuldet diesbezüglich keinen Erfolg, insbesondere nicht in Form einer Garantie der Wertentwicklung des verwalteten Vermögens.

4. Ablaufoptimierung

Der Vermögensverwalter bietet bei einer Anlagedauer von mindestens 10 Jahren eine kostenlose Ablaufoptimierung. Der Kunde hat das Recht, die Ablaufoptimierung im Antrag abzuwählen oder sie später zu widerrufen. Die Ablaufoptimierung stellt sich wie folgt dar: Ist der Kunde in der Anlagestrategie der Stufe S oder H investiert, wird 5 Jahre vor Beginn der Ruhestandsphase automatisch in die Anlagestrategie nach der Stufe M umgeschichtet. Ist der Kunde nach der Anlagestrategie der Stufe M oder L investiert, so wird 2 Jahre vor Ablauf der gewählten Anlagedauer, automatisch in die Anlagestrategie nach

der Stufe N umgeschichtet.

5. Haftung in der Vermögensverwaltung

Der Vermögensverwalter übernimmt keine Gewähr für den angestrebten wirtschaftlichen Erfolg der Vermögensverwaltung. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass Wertpapiere Kursschwankungen unterliegen, die zu Verlusten in den angelegten Vermögenswerten führen können. Die Haftung des Vermögensverwalters für sämtliche aus Anlass des Abschlusses und der Durchführung dieses Vertrages vorgenommenen Handlungen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Darüber hinaus haftet sie für jedes Verschulden. Dies gilt nicht, soweit eine vertragswesentliche Pflicht verletzt wurde, insbesondere die Beachtung der vereinbarten Anlagegrundsätze bzw. Anlagestrategien.

6. Erteilung von Orderaufträgen

Der Vermögensverwalter nimmt Orderaufträge des Kunden ausschließlich schriftlich entgegen. Die Schriftform ist auch bei Übermittlung per Fax oder E-Mail-Anhang gewährleistet.

Der Vermögensverwalter leitet eigene Orderaufträge und Aufträge des Kunden im Rahmen des gewählten Anlageportfolios an die Depotführende Stelle weiter. Jede Depotführende Stelle hat eigene Regelungen bzw. Grundsätze zur Orderbearbeitung und -ausführung aufgestellt. Diese Regelungen sind den jeweiligen Geschäftsbedingungen der Depotführenden Stelle zu entnehmen. Je nach Depotführender Stelle können die Abwicklungsmodalitäten im Anlagedepot für das gewählte Anlageportfolio differieren. Dies betrifft z.B. Termine zur Anpassung der Anlageportfolios und -depots, Wiederanlagen von Ausschüttungen, unterschiedliche Anlagetermine.

7. Umgang mit Interessenskonflikten

Im Rahmen der Geschäftstätigkeit erhält der Vermögensverwalter Zuwendungsleistungen von Dritten. Die Entgegennahme derartiger Zuwendungsleistungen steht nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den dem Kunden gegenüber erbrachten Dienstleistungen; diese Zuwendungsleistungen werden vielmehr dazu genutzt, die Dienstleistungen in der von dem Kunden beanspruchten hohen Qualität zu erbringen und fortlaufend zu verbessern. Organisatorische Anforderungen regeln den Umgang mit Interessenskonflikten von Wertpapierdienstleistungsunternehmen. Potenzielle Interessenskonflikte sind zu identifizieren und effektive Vorkehrungen zu ihrer Regelung zu ergreifen.

Nähere Erläuterungen zu möglichen Interessenskonflikten finden Sie in der „Conflict of Interest Policy des Vermögensverwalters (Baumann & Partners)“

8. Produktinformationen

Der Kunde wird auf das „Informationsblatt zu den Anlagerisiken für Wertpapieranlagen“ hingewiesen. Dem Kunden werden der Rechenschafts-/Halbjahresberichte bzw. die Verkaufsprospekte der Zielfonds sowie die Anlegerinformationen (key investor information document) nicht ausgehändigt. Der Vermögensverwalter wird ihm diese aber auf Nachfrage auf elektronischem Wege zur Verfügung stellen.

9. Wahrung des Fortbestandes / Übertragung auf Dritte

Der Vermögensverwalter ist zur Übertragung der Vermögensverwaltung oder von Teilen der Vermögensverwaltung auf einen Dritten berechtigt, sofern der Dritte nach Einschätzung des Vermögensverwalters über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, die Interessen des Kunden nicht gefährdet werden und der Kunde über die Übertragung informiert wird. Die Entscheidung über die Übertragung kann nur durch ein paritätisch besetztes Gremium, bestehend aus Vertretern des Vermögensverwalters, der mit den technischen Dienstleistungen beauftragten Drittbank und der mit dem Vertrieb beauftragten Gesellschaft durch Mehrheitsbeschluss erfolgen. In diesem Falle hat der Kunde ein sofortiges Kündigungsrecht.

10. Keine steuerliche Beratung

Der Vermögensverwaltungsvertrag umfasst keine Rechts- oder Steuerberatung durch den Vermögensverwalter. Vor allem die Besteuerung hängt von der individuellen Situation des/der Kunden ab. Sofern der/die Kunde(n) eine entsprechende (steuer-)rechtliche Beratung benötigen, sollte der entsprechende Rat von dritter Seite eingeholt werden.

Conflict of Interest Policy des Vermögensverwalters (Baumann & Partners)

Kundeninformation über den Umgang mit Interessenskonflikten (Stand: 10/2017)

Interessenskonflikte können sich ergeben zwischen uns Baumann & Partners, unserer Geschäftsleitung, unseren Mitarbeitern, vertraglich gebundenen oder unabhängigen Vermittlern, oder anderen Personen, die mit uns verbunden sind und unseren Kunden oder zwischen unseren Kunden. In Übereinstimmung mit den Vorgaben der europäischen Finanzmarktrichtlinie informieren wir Sie daher nachfolgend über unsere weitreichenden Vorkehrungen zum Umgang mit diesen Interessenskonflikten.

Interessenskonflikte ergeben sich insbesondere:

- in der Anlageberatung und Vermögensverwaltung aus eigenem Umsatzinteresse des Vermögensverwalters
- bei Gewähr von Zuwendungen durch Dritte, beispielsweise durch Vergütungen
- bei Gewähr von Zuwendungen an die Mitarbeiter oder Vermittler des Vermögensverwalters
- durch erfolgsbezogene Vergütung von Mitarbeitern und Vermittlern des Vermögensverwalters
- bei der Weitergabe von durch Dritte erstellten Finanzanalysen über Wertpapiere, die für Kunden erworben werden
- durch Erlangen von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind
- aus persönlichen Beziehungen der Mitarbeiter der Vermögensverwalter einschließlich der Mitwirkung von Mitarbeitern in Aufsichtsräten oder Beiräten aus anderen Geschäftstätigkeiten unseres Hauses

Um im Rahmen des Zumutbaren möglichst zu vermeiden, dass sachfremde Interessen die Vermögensverwaltung beeinflussen, haben sich der Vermögensverwalter und dessen Mitarbeiter sich auf hohe ethische Standards verpflichtet. Der Vermögensverwalter erwartet jederzeit Sorgfalt und Redlichkeit, rechtmäßiges und professionelles Handeln, die Beachtung von Marktstandards und insbesondere stets die Beachtung des Kundeninteresses.

Der Vermögensverwalter hat insbesondere im Bereich der Kundenverträge und Kundenvorgänge sogenannte Compliance-Verfahren zum Umgang mit Interessenskonflikten etabliert. Diese dienen der Wahrung des Kundeninteresses mit dem Ziel Interessenskonflikte zu erkennen, zu vermeiden oder/und ggf. abzustellen. Hierzu gehören organisatorische Verfahren zur Wahrung des Kundeninteresses, die Führung von Beobachtungslisten zur Verhinderung des Missbrauchs von Insiderinformationen und Verfahren zur Offenlegung von Wertpapiergeschäften von Mitarbeitern gegenüber dem Vermögensverwalter, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenskonflikte auftreten können. Der Vermögensverwalter achtet besonders auf den Erhalt und die Gewährung von Zuwendungen und legt diese dem Kunden offen. Die Einzelheiten zur Höhe der Zuwendung bzw. Vergütung des direkten Vermittlers des Kunden werden vom Vermögensverwalter auf Nachfrage mitgeteilt.

Im Einzelnen stehen folgende Maßnahmen zur Verfügung:

- Schaffung organisatorischer Verfahren zur Wahrung des Kundeninteresses in der Anlageberatung
z. B. durch Genehmigungsverfahren für neue Produkte
- Regelungen über die Annahme von Zuwendungen und Offenlegung der Annahme und Gewährung von Zuwendungen
- Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen durch Errichtung von Informationsbarrieren, die Trennung von Verantwortlichkeiten und / oder räumliche Trennung
- Schulungen unserer Mitarbeiter
- Darüber hinaus ist es gesetzlich vorgesehen, dass Interessenskonflikte frühzeitig in geeigneter Form offen gelegt werden, wenn das Risiko besteht, dass Kundeninteressen trotz unserer organisatorischen Vorkehrungen beeinträchtigt werden könnten.

Leider lassen sich durch die vorstehenden Maßnahmen nicht alle Interessenskonflikte vermeiden. Auf die folgenden Punkte, aus denen Interessenskonflikte entstehen, möchten wir Sie daher insbesondere hinweisen:

Einmaliges Einrichtungsentgelt

Für die im Rahmen des Vermögensverwaltungsvertrages konzipierte und individuell einzurichtende Sparvertragsvarianten wird zudem ein einmaliges Einrichtungsentgelt seitens der Vermögensverwalter erhoben. Das einmalige Einrichtungsentgelt wird auch zur Deckung der durch die Vermittlung entstehenden Kosten verwendet. Der jeweilige Vermittler erhält in der Regel bis zu 90 % des einmaligen Einrichtungsentgeltes als Vermittlungsvergütung. Die Höhe der dem Vermittler zufließenden Vermittlungsvergütung hängt insoweit auch von der Wahl der Anlagestrategie und Anlagedauer ab. Unter Punkt 1.1 der „Bedingungen zum Vermögensverwaltungsvertrag“ für die vom Kunden gewählte Depotvariante finden sich ausführliche Angaben zum einmaligen Einrichtungsentgelt einschließlich seiner Berechnung.

Hieraus resultiert ein Interessenskonflikt für den Vermittler, da er über die Vermittlungsvergütung ein eigenes Interesse hat, den Abschluss eines Vermögensverwaltungsvertrages zu vermitteln.

Laufendes Verwaltungsentgelt

Für die im Rahmen des Vermögensverwaltungsvertrages konzipierte und individuell einzurichtende Sparvertragsvarianten (vermögenswirksamer Sparvertrag, Zielsparplan und/oder Einmalanlage) erhält der Vermögensverwalter im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung eine zeitanteilige Vergütung (im Folgenden „laufendes Verwaltungsentgelt“). Die Höhe des laufenden Verwaltungsentgeltes variiert in Abhängigkeit der vom Kunden gewählten Anlagestrategie bzw. des gewählten Anlageportfolios. Die Höhe des jeweiligen laufenden Verwaltungsentgeltes kann bis zu 1,63 % zzgl. Luxemburger Mehrwertsteuer p.a. aus dem durchschnittlichen Depotwert betragen. Die Höhe des laufenden Verwaltungsentgeltes berechnet sich dabei als prozentualer Anteil des jeweiligen Wertes der verwahrten Fondsanteile. Die genau Höhe der laufenden Verwaltungsentgeltung ist dem „Anlegerfragebogen – Übersicht der zur Auswahl stehenden Anlageportfolios“ zu entnehmen. Hieraus resultiert für den Vermögensverwalter ein Interessenskonflikt.

Das laufende Verwaltungsentgelt wird ggf. auch zur Deckung der durch die Vermittlung entstehenden Kosten verwendet. Der jeweilige Vermittler erhält in der Regel maximal bis zu 2/3 des laufenden Verwaltungsentgeltes als Vermittlungsvergütung. Die Höhe der dem Vermittler zufließenden Vermittlungsvergütung aus dem laufenden Verwaltungsentgelt hängt ebenfalls von der Wahl der vom Kunden gewählten Anlagestrategie bzw. des gewählten Anlageportfolios ab.

Hieraus resultiert ein Interessenskonflikt für den Vermittler, da er über die Vermittlungsvergütung ein eigenes Interesse hat, den Abschluss eines Vermögensverwaltungsvertrages zu vermitteln.

Laufende Vertriebsvergütung

Der Vermögensverwalter kann im Zusammenhang mit der Depotführung und Abwicklung von Aufträgen auf Basis bestehender Vertriebsverträge mit den Investmentgesellschaften eine zeitanteilige Vergütung erhalten, solange die Fondsanteile im Depot des Kunden verwahrt werden (auch „laufende Vertriebsvergütung“, „Abschlussfolgevergütung“ oder auch „haltedauerabhängige Vertriebsvergütung“ genannt). Die Höhe der laufenden Vertriebsvergütung berechnet sich dabei als prozentualer Anteil des jeweiligen Wertes der verwahrten Fondsanteile und variiert je nach Gesellschaft, Anlageschwerpunkt und Art des Fonds. Aufgrund der Tatsache, dass der Vermögensverwalter im Zeitablauf Veränderungen

innerhalb der gewählten Anlagestrategie vornimmt, lässt sich die exakte Höhe der laufenden Vertriebsvergütung für die Zukunft nicht genau im Voraus berechnen. Der Anteil der laufenden Vertriebsvergütungen kann sich künftig je nach Marktsituation ändern. Der Vermögensverwalter teilt gerne dem Kunden auf Nachfrage den aktuellen Betrag mit. Der Anteil des Vermittlers an der laufenden Vertriebsvergütung beträgt regelmäßig zwischen 0,1 % und 1,0 % der Anlagesumme p.a. Je höher der Aktienanteil in der gewählten Anlagestrategie ist, desto höher fällt auch die laufende Vertriebsvergütung aus. Die Vergütungen sind bei Aktien- und Dachhedgefonds i.d.R. höher als bei Immobilien- oder Rentenfonds und bei diesen wiederum höher als bei Geldmarktfonds. Über die Vergütungszahlungen hinaus gewähren Baumann & Partners oder von ihr beauftragte Dritte ihren Vermittlern in begrenztem Umfang geldwerte Vorteile in Form von Sachleistungen (z. B. Schulungen, Fortbildungsveranstaltungen mit Freizeitanteil). Dem Vermögensverwalter steht es frei, dem Kunden die laufende Vertriebsvergütung zu erstatten. In diesem Fall werden die Einzelheiten hierzu in dem mit dem Kunden geschlossenen Vermögensverwaltungsvertrag geregelt.

Hieraus resultiert ein Interessenskonflikt für den Vermittler, da er über die Vermittlungsvergütung ein eigenes Interesse hat, den Abschluss eines Vermögensverwaltungsvertrages zu vermitteln.

Sachzuwendungen

Darüber hinaus werden geldwerte Vorteile gegebenenfalls in Form von Training, Fortbildung oder Vertriebsunterstützung an den Vermögensverwalter gewährt. Der Wert dieser Sachleistungen überschreitet in der Regel pro Sparvertragsvariante nicht den Betrag von 15 EUR. Diese Zuwendungen erhält der Vermögensverwalter zur Verbesserung von Dienstleistungen im Rahmen des Vermögensverwaltungsvertrags, die der Vermögensverwalter dem Kunden nicht gesondert in Rechnung stellt. Von daher stehen dem Vermögensverwalter diese Zuwendungen als Teil ihrer Vergütung zu. Der Vermögensverwalter teilt dem Kunden auf Nachfrage gerne weitere Informationen zum Umgang mit Interessenskonflikten und zu gewährten und empfangenen Zuwendungen mit.

Durch die Beteiligung an dem Einmaligen Einrichtungsentgelt, am laufenden Verwaltungsentgelt, an der laufenden Vertriebsvergütung und an den Sachzuwendungen entsteht auf Ebene des Vermögensverwalters bzw. des Vermittlers ein Interessenskonflikt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen im Rahmen der Depotführung der Baumann & Partners S.A. (Stand: 10/2017)

1. Geschäftsgegenstand, Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

1.1 Gegenstand der Geschäftsbeziehung

Gegenstand der Geschäftsbeziehung ist die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren (in Form von Anteilen an inländischen und ausländischen Investmentfonds, nachfolgend einheitlich „Anteile“) für andere, sowie die Anschaffung und die Veräußerung der Finanzinstrumente (hier Investmentanteile) im eigenen Namen für fremde Rechnung (Finanzkommission) sowie sonstige mit den genannten Geschäften verbundene Nebentätigkeiten. Zur Abwicklung des Kommissionsgeschäfts führt die Baumann & Partners S.A. treuhänderisch, getrennt vom eigenen Vermögen und eigenen Bankgeschäften, Konten und Depots bei einer Bank in Deutschland (Zwischenverwahrer).

1.2 Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Depotinhaber/den Depotinhabern (nachfolgend „Kunde“) und Baumann & Partners S.A. (nachfolgend „Depotführende Stelle“). Daneben gelten Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten. Diese werden mit dem Kunden bei der Depotöffnung oder bei der Erteilung eines Auftrags vereinbart.

1.3 Änderungen

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens auf einem dauerhaften Datenträger angeboten. Hat der Kunde mit der Depotführenden Stelle im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (elektronischer Postversand), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Annahme der Änderungen durch den Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht binnen einer Frist, die ab dem Zugang des Angebots zu laufen beginnt und am Tag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen endet, angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Depotführende Stelle in ihrem Angebot besonders hinweisen.

2. Bankgeheimnis und Auskunft

2.1 Bankgeheimnis

Die Depotführende Stelle ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Depotführende Stelle nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gestatten oder der Kunde die Depotführende Stelle zur Übermittlung der Daten bevollmächtigt hat. Die Depotführende Stelle ist berechtigt im Rahmen der Erfüllung ihrer Pflichten dem Kunden gegenüber, personenbezogene Daten an Drittbanken, an den Vermittler/Abschlussvermittler und dessen Vermittlerzentrale sowie Dienstleister, die mit dem Druck, Versand, der elektronischen Datenverarbeitung und der Kundenkommunikation beauftragt sind, weiterzugeben. Die Depotführende Stelle wird diese zum Bankgeheimnis verpflichten.

2.2 Auskunft

Auskünfte betreffen Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit. Betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige der Depotführenden Stelle anvertraute Vermögenswerte werden nicht gemacht.

2.3 Voraussetzungen

Die Depotführende Stelle ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Auskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht und die Erteilung der Auskunft nicht gegen das Bankgeheimnis verstößt. Die Depotführende Stelle erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anders lautende Weisung des Kunden vorliegt. Auskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen, erteilt die Depotführende Stelle nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Auskunft wird nur erteilt, wenn der Antragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

2.4 Empfänger von Auskünften

Auskünfte erteilt die Depotführende Stelle nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

3. Depotführung und Orderbearbeitung

3.1 Depotöffnung

Der Kunde gibt gegenüber der Depotführenden Stelle einen bindenden Auftrag zur Eröffnung eines Anlagedepots ab, indem er den vollständig und lesbar ausgefüllten sowie unterzeichneten Depotöffnungsantrag an die Depotführende Stelle übermitteln lässt und dieser der Depotführenden Stelle zugeht. Der Depotvertrag kommt zustande, wenn die Depotführende Stelle nach der erforderlichen Legitimationsprüfung dem Kunden die Depotöffnung bestätigt und ihm die Depotnummer mitteilt. Die Depotführende Stelle behält sich vor die Eröffnung eines Depots abzulehnen und den Antrag zurückzusenden, ohne hierfür nähere Gründe anzugeben.

3.2 Depotöffnung im Fernabsatz

Indem der Kunde die ausgefüllten und unterzeichneten Unterlagen zum Depotantrag an die Depotführende Stelle unter der ausschließlichen Nutzung von Fernkommunikationsmittel (bspw. Mail, Fax oder Post) übermittelt und diese ihr zugehen, gibt der Kunde der Depotführenden Stelle gegenüber ein bindendes Angebot auf Eröffnung eines Depots ab. Der Depotvertrag kommt zustande, wenn die Depotführende Stelle dem Kunden gegenüber die Annahme erklärt.

3.3 Beratungsfreies Geschäft

Die Depotführende Stelle führt sämtliche Kauf- und Verkaufsaufträge des Vermögensverwalters lediglich aus (Execution Only). Die Depotführende Stelle prüft daher nicht, ob die eingereichten Aufträge für den Kunden angemessen bzw. geeignet sind. Das heißt, dass die Depotführende Stelle keine Prüfung vornimmt, ob der Kunde über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um die Risiken im Zusammenhang mit den erworbenen Anteilen angemessen beurteilen zu können. Es wird seitens der Depotführenden Stelle gegenüber dem Kunden keinerlei Beratung zu Kauf-, Verkauf- oder Tauschufträgen erteilt. Die Depotführende Stelle geht davon aus, dass der Kunde seine Aufträge an den Vermögensverwalter nur nach einer individuellen und sachgerechten Vermittlung bzw. Beratung erteilt. Ein Vermittler bzw. Berater wird hinsichtlich der Vermittlung bzw. Beratung ausschließlich im eigenen Namen tätig und ist hinsichtlich der Vermittlung bzw. Beratung auch dann kein Beauftragter

der Depotführenden Stelle, wenn er mit dieser einen Vermittlungsvertrag abgeschlossen hat.

3.4 Orderweiterleitung

Die Depotführende Stelle bedient sich einer deutschen Bank (Zwischenverwahrer) zur Platzierung und Abwicklung von Orderaufträgen in Investmentfondsanteilen sowie deren Verwahrung. Aufträge, die an einem deutschen Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main bei der Depotführenden Stelle eingehen, werden unverzüglich, spätestens jedoch am auf den Eingangstag folgenden Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main über eine Bank bei den entsprechenden Investmentgesellschaften oder sonstigen ausgebenden Stellen platziert. Aufträge, die an einem Tag bei der Depotführenden Stelle eingehen, der in Frankfurt am Main kein Bankgeschäftstag ist, werden so behandelt, als ob sie an dem auf den Eingangstag folgenden Bankgeschäftstag bei der Depotführenden Stelle eingegangen wären. Kauf- und Verkaufsaufträge, die sich auf das selbe Wertpapier beziehen, können, bevor sie ausgeführt werden, zusammengefasst oder gegeneinander verrechnet werden (Netting).

Weitere Informationen finden Sie in „Grundsätze der Orderausführung der Depotführenden Stelle (Baumann & Partners)“.

3.5 Preise des Ausführungsgeschäfts

Die Depotführende Stelle erwirbt die Fondsanteile für den Kunden in der Regel zum Nettoinventarwert (NAV) und stellt dem Kunden zusätzlich eine mit diesem vereinbarte Vertriebsvergütung in Form des Ausgabeaufschlages in Rechnung, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Verkaufsaufträge werden in der Regel mit dem von der Investmentgesellschaft festgestellten Rücknahmepreis abgerechnet. Soweit in den gesetzlichen Kaufunterlagen der Investmentgesellschaften andere Preise genannt sind, gelten diese.

3.6 Vereinnahmung und gewährte Vergütungen

Neben den vom Kunden gezahlten Vertriebsvergütungen werden im Zusammenhang mit der Depotführung und Abwicklung von Aufträgen, solange Fondsanteile in den Depots der Kunden verwahrt werden, auf Basis bestehender Vertriebsverträge des Zwischenverwahrers der Depotführenden Stelle mit den Investmentgesellschaften zeitanteilige Vergütungen von den Investmentgesellschaften an den von der Depotführenden Stelle beauftragten Dritten gezahlt (nachfolgend „laufende Vertriebsvergütungen“).

Der von der Depotführenden Stelle beauftragte Dritte wird an den Vermittler/Untervermittler des Kunden bzw. die Vermittlerzentrale, an die dieser angebondet ist, für die Vermittlungs- und Aufklärungstätigkeit ihrerseits die von den Investmentgesellschaften erhaltenen laufenden Vertriebsvergütungen ganz oder teilweise an diesen weiterleiten.

Das bedeutet, der Vermittler/Untervermittler des Kunden bzw. die Vermittlerzentrale erhält über die vom Kunden gezahlten Vertriebsvergütungen hinaus laufende Vertriebsvergütungen. Die von Kunden gezahlten Vertriebsvergütungen werden auf den Fondsabrechnungen entsprechend ausgewiesen. Die laufenden Vertriebsvergütungen ergeben sich aus den von den Investmentgesellschaften gezahlten zeitanteiligen Vertriebsvergütungen. Die laufenden Vertriebsvergütungen sind bei Aktien-, Misch- und Dachhedgefonds i.d.R. höher als bei Immobilien- oder Rentenfonds und bei diesen wiederum höher als bei Geldmarktfonds. Die Höhe der laufenden Vertriebsvergütungen berechnet sich als prozentualer Anteil des jeweiligen Wertes der verwahrten Fondsanteile und variiert je nach Investmentgesellschaft, Anlageschwerpunkt und Art der Fonds. Die laufenden Vertriebsvergütungen betragen in der Regel bis zur Hälfte der Verwaltungsvergütungen, derzeit bis zu 1,65% je nach Investmentgesellschaft, Anlageschwerpunkt und Art des Fonds.

Dem Kunden entstehen aus den laufenden Vertriebsvergütungen jedoch keine zusätzlichen Kosten, da die laufenden Vertriebsvergütungen aus den den jeweiligen Fonds belasteten Verwaltungsvergütungen, die die Investmentgesellschaften erhalten.

Über diese Vergütungen hinaus kann die Depotführende Stelle ihren Vermittlern in begrenztem Umfang geldwerte Vorteile in Form von Sachleistungen (z. B. Schulungen, Fortbildungsveranstaltungen mit Freizeitanteil) gewähren.

Vereinnahmung und gewährte Vergütungen können zu Interessenkonflikten führen. Weitere Informationen dazu erhalten Sie in der „Conflict of Interest Policy der Depotführenden Stelle (Baumann & Partners)“.

3.7 Lastschriften

Schreibt die Depotführende Stelle den Gegenwert von Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt der Einlösung. Werden Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die Depotführende Stelle den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die Depotführende Stelle die Vorbehaltsgutschrift rückgängig und damit verbundene Käufe werden rückabgewickelt. Eventuelle Kursverluste gehen zu Lasten des Kunden, soweit er nicht wirksam einen Vertrag widerrufen hat.

Die Depotführende Stelle und der Kunde vereinbaren, dass nur noch das Verfahren nach SEPA-Lastschriftmandaten angewendet werden kann. Der Begriff Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum, auf Englisch Single Euro Payments Area (SEPA), bezeichnet im Bankwesen das Projekt eines europaweit einheitlichen Zahlungsraums für Transaktionen in Euro. In diesem Zahlungsraum sollen für Kunden keine Unterschiede mehr zwischen nationalen und grenzüberschreitenden Zahlungen erkennbar sein.

3.8 Auszahlungen

Auszahlungen werden grundsätzlich an die im Depot hinterlegte Referenzbankverbindung überwiesen. Der Kontoinhaber der Referenzbankverbindung muss dem Depotinhaber entsprechen oder bei Minderjährigendepots/behördlichen Anordnungen dem gesetzlichen Vertreter. Auszahlungen in Fremdwährung sind nicht möglich.

3.9 Vollmachtserteilung

Die Erteilung einer Vollmacht kann nur auf den, durch die Depotführende Stelle zur Verfügung gestellten Formularen akzeptiert werden oder in Form eines amtlichen Dokumentes.

3.10 Verpfändung

Die im Anlagendepot für den Kunden erworbenen Vermögensgegenstände können der Höhe nach ganz oder teilweise verpfändet werden. Die ausschließliche Verpfändung bestimmter Vermögensgegenstände ist ausgeschlossen. Der Verkauf von Vermögensgegenständen aus einem bereits verpfändeten Depot des Kunden ist ausschließlich mit Zustimmung des Pfandnehmers möglich, sofern zwischen den Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Der Verkauf von Anteilen aus dem verpfändeten Kundendepot zur Begleichung von Gebühren und Entgelten, sowie die Durchführung von Transaktionen, welche im Rahmen der „Bedingungen zum Vermögensverwaltungsvertrag“ des Anlagendepots erforderlich sein könnten, bedürfen nicht der Zustimmung des Pfandnehmers.

Hinweis: Vermögensgegenstände, die nach dem 5. Vermögensbildungsgesetz angelegt werden, sind nicht verpfändbar.

3.11 Auftragsablehnung

Die Depotführende Stelle behält sich vor Aufträge des Kunden abzulehnen.

4. Erfüllung der Wertpapiergeschäfte

4.1 Anteile/Anteilsbruchteile

Die für den Kunden erworbenen Anteile/Anteilsbruchteile von Investmentfonds werden für den Kunden in einem Depot der Depotführenden Stelle verwahrt. Soweit Einzahlungsbeträge des Kunden zum Erwerb eines vollen Anteils nicht ausreichen, schreibt die Depotführende Stelle den entsprechenden Anteilsbruchteil (mindestens drei Dezimalstellen nach dem Komma) gut.

4.2 Verwahrung

Die Anteile des Kunden werden durch den beauftragten Zwischenverwahrer in der Regel in Girosammelverwahrung verwahrt. Beim Erwerb von Investmentanteilen verschafft der Zwischenverwahrer der Depotführenden Stelle dem Kunden der Depotführenden Stelle, sofern die Investmentanteile bei einer deutschen Wertpapiersammelstelle zur Sammelverwahrung zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand. Daneben besteht die Möglichkeit, dass der Zwischenverwahrer der Depotführenden Stelle, die Anteile bei anderen Zwischenverwahrern oder ausländischen Lagerstellen verwahrt und dort treuhänderisch für den Kunden der Depotführenden Stelle hält. Für diese Anteile erteilt der Zwischenverwahrer der Depotführenden Stelle dem Kunden der Depotführenden Stelle eine Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) unter Angabe des ausländischen Lagerlandes. Sofern die Depotführende Stelle Dritte in die Verwahrung einbezieht, haftet die Depotführende Stelle für die Erfüllung der Pflichten durch diesen Dritten.

4.3 Auslieferung von Anteilen

Außer im Fall der Depotauflösung ist der Kunde nicht berechtigt, die Auslieferung einzelner oder mehrerer ganzer Anteile aus dem Depot zu verlangen. Die Auslieferung von Anteilsbruchstücken (Nachkommastellen) wird durch deren Verkauf zum Rücknahmepreis realisiert. Der Erlös wird dem Referenzkonto des Kunden gutgeschrieben.

4.4 Einlieferung von Anteilen

Eine Einlieferung von einzelnen oder mehreren Fondsanteilen aus Depots anderer Anbieter in ein Baumann & Partners Depot ist nicht möglich.

5. Abrechnungen/Depotauszüge/Ertragnisbescheinigung

5.1 Abrechnungen/Depotauszüge

Über jeden Anteilskauf und -verkauf oder sonstige Buchungen in dem Depot erstellt die Depotführende Stelle vorbehaltlich anderer vertraglicher Regelungen eine Fondsabrechnung (Tagesdepotauszug). Ferner erhält der Kunde einmal jährlich einen Jahresdepotauszug. Der Kunde erhält Jahresdepotauszüge über ein elektronisches Postfach, welches für jeden Kunden speziell eingerichtet wird. Wahlweise kann der Kunde den Versand auch auf postalischem Wege verlangen. Für diesen Fall fallen zusätzliche Kosten im Rahmen der Depotführung an (siehe depotzugehöriges Preis- und Leistungsverzeichnis). Weitere Informationen dazu finden Sie in den „Sonderbedingungen für den elektronischen Postversand“.

5.2 Ertragnismitteilung

Die Depotführende Stelle wird an Stelle von Einzelertragnisbescheinigungen für jedes Kalenderjahr eine Gesamtertragnismitteilung versenden.

5.3 Storno- und Berichtigungsbuchungen

Die Depotführende Stelle wird Fehlbuchungen bis zum nächsten Jahresdepotauszug jederzeit rückgängig machen, sofern ihr ein Rückübertragungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung); der Kunde kann in diesem Fall nicht einwenden, dass er bereits über eine fehlerhafte Gutschrift verfügt hat. Stellt die Depotführende Stelle Fehlbuchungen erst nach dem Jahresdepotauszug fest und steht ihr ein Rückübertragungsanspruch gegen den Kunden zu, wird sie in Höhe ihres Anspruchs das Depot des Kunden belasten (Berichtigungsbuchung). Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Depotführende Stelle den Kunden unverzüglich unterrichten. Erhebt der Kunde Einwendungen gegen die Berichtigungsbuchung, so wird die Depotführende Stelle den Betrag dem Depot wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

6. Wiederanlage von Ausschüttungen

Die Ausschüttungen der Investmentfonds werden grundsätzlich wie Einzahlungen des Kunden behandelt und automatisch wieder in Anteilen des betreffenden Fonds angelegt. Die Wiederanlage erfolgt, sofern die Depotführende Stelle dazu berechtigt ist, ohne Ausgabeaufschlag. Die Depotführende Stelle kann jederzeit ohne vorherige Ankündigung teilweise oder vollständig auch auf Barausschüttung umstellen.

7. Gemeinschaftsdepots

Sind mehrere Kunden Depotinhaber, so gilt bis auf weiteres die im Rahmen der Depoteröffnung getroffene Regelung. Ist keine ausdrückliche Regelung getroffen, so kann jeder Depotinhaber alleine mit Erfüllungswirkung für den anderen Depotinhaber über das gemeinschaftliche Depot verfügen (Oder-Depot). Für Änderungen des Vertragsrahmens (z.B. Depotauflösung, Aufnahme weiterer Depotinhaber oder die Erteilung von Vollmachten) bedarf es jedoch der Zustimmung aller Depotinhaber (zur Ausnahme für den Todesfall siehe nachfolgend Punkt 9). Die Verpfändung des Depots kann ebenfalls nur durch eine gemeinschaftliche Verfügung aller Depotinhaber erwirkt werden. Jeder Depotinhaber kann die Einzelverfügungsberechtigung eines anderen Depotinhabers für die Zukunft der Depotführenden Stelle gegenüber widerrufen. Über den Widerruf ist die Depotführende Stelle unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich zu unterrichten. Sodann können die Depotinhaber nur noch gemeinsam über das Depot verfügen. Die Depotinhaber haften der Depotführenden Stelle gegenüber für sämtliche Verpflichtungen aus dem Gemeinschaftsdepot und aus Finanzkommissionsaufträgen als Gesamtschuldner. Die Depotabrechnungen und die sonstigen Mitteilungen im Rahmen der Geschäftsverbindung werden dem im Depoteröffnungsantrag zuerst bezeichneten Depotinhaber zugesandt, es sei denn, dass mit gesonderter schriftlicher Erklärung – kostenpflichtig – verlangt wird, jedem Depotinhaber alle Mitteilungen zuzusenden. Ertragnismitteilungen können nur einfach versandt werden.

8. Minderjährigendepots

Depots für Minderjährige werden nur als Einzeldepots geführt. Die gesetzlichen Vertreter vertreten den Minderjährigen entsprechend der im Depoteröffnungsantrag getroffenen Regelung. Widerruft ein gesetzlicher Vertreter das alleinige Vertretungsrecht eines anderen gesetzlichen Vertreters, so können ab dem Widerruf alle gesetzlichen Vertreter nur noch gemeinsam verfügen. Über den Widerruf ist die Depotführende Stelle unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich zu unterrichten. Bei Minderjährigendepots werden u. U. Mitteilungen im Rahmen der Geschäftsverbindung von der Depotführenden Stelle an den Minderjährigen mit dem Zusatz der gesetzlichen Vertreter geschickt.

9. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden hat der Verfügungsberechtigte der Depotführenden Stelle gegenüber seine erbrechtliche Berechtigung nachzuweisen. Fremdsprachige Unterlagen sind auf Verlangen in deutscher Übersetzung vorzulegen.

Bei Gemeinschaftsdepots mit Einzelverfügungsberechtigung (Oder-Depots) bleiben nach dem Tod eines Depotinhabers die Befugnisse des/der anderen Depotinhaber(s) unverändert bestehen, jedoch kann/können der/die überlebende(n) Depotinhaber ohne Mitwirkung der Erben das Depot auflösen. Das Recht zum Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung steht auch jedem Erben eines Depotinhabers allein zu. Widerruft

ein Miterbe, bedarf jede Verfügung über das Depot seiner Mitwirkung. Widerrufen sämtliche Miterben die Einzelverfügungsberechtigung eines Depotinhabers, so können sämtliche Depotinhaber nur noch gemeinschaftlich mit sämtlichen Miterben über das Depot verfügen.

Bei Gemeinschaftsdepots mit gemeinsamer Verfügungsberechtigung aller Depotinhaber (Und- Depots) kann/können nach dem Tod eines Depotinhabers der/die anderen Depotinhaber nur gemeinsam mit den Erben Verfügungen über das Depot vornehmen und das Depot auflösen.

10. Mitwirkungspflichten des Kunden

10.1 Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen von der Depotführenden Stelle

Der Kunde hat Wertpapierabrechnungen, Depot- und Ertragnisbescheinigungen, sonstige Abrechnungen, die Ausführung von Aufträgen sowie Auszüge und sonstige Anzeigen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

10.2 Benachrichtigung der Depotführenden Stelle bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Jahresdepotauszüge dem Kunden bis Ende Februar des jeweiligen Folgejahres nicht zugehen, muss dieser die Depotführende Stelle davon unverzüglich unterrichten. Die Benachrichtigungspflicht besteht ferner, wenn dem Kunden andere erwartete Mitteilungen, insbesondere Depotauszüge nach der Ausführung von Aufträgen, nicht zugehen.

10.3 Klarheit von Aufträgen

Aufträge jeder Art müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Der Kunde hat vor allem bei Einzahlungen, Aufträgen und Verfügungen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.

10.4 Änderung von Name, Anschrift oder Vertretungsmacht

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der Depotführenden Stelle Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Depotführenden Stelle erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (z.B. in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor, ergeben.

11. Haftung der Depotführenden Stelle und Mitverschulden des Kunden

11.1 Haftungsgrundsätze

Die Depotführende Stelle haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (z.B. durch Verletzung der in Punkt 10 genannten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die Depotführende Stelle und der Kunde den Schaden zu tragen haben.

11.2 Sicherheit der Datenübertragung

Die Depotführende Stelle haftet bei erteilten Aufträgen des Kunden nicht für die Sicherheit des Übertragungsweges, soweit dieser außerhalb des Herrschaftsbereiches der Depotführenden Stelle liegt. Die Depotführende Stelle haftet daher weder für Schäden, die dem Kunden daraus entstehen, dass Daten vor ihrem Zugang bei der Depotführenden Stelle an unbefugte Dritte gelangen, noch für Schäden, die daraus entstehen, dass ein Auftrag der Depotführenden Stelle nicht oder verspätet zugeht. Die Haftungsbestimmungen in den „Sonderbedingungen für den elektronischen Postversand“ bleiben unberührt. Wählt der Kunde einen Weg weder in den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ noch in den „Sonderbedingungen für den elektronischen Postversand“ vorgesehenen Weg für die Auftragserteilung, haftet die Depotführende Stelle nicht für die Sicherheit der Datenübertragung.

11.3 Störung des Betriebes

Die Depotführende Stelle haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z.B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

12. Sicherungsrecht der Depotführenden Stelle

Der Kunde gewährt der Depotführenden Stelle ein Pfandrecht an allen gegenwärtig und zukünftig in dem Depot des Kunden verwahrten Anteilen. Das Pfandrecht sichert alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche der Depotführenden Stelle gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung. Die Depotführende Stelle darf die diesem Pfandrecht unterliegenden Anteile nur bei einem berechtigten Sicherungsinteresse zurück halten. Die Depotführende Stelle ist berechtigt, unter Beachtung der anwendbaren gesetzlichen Vorschriften betreffend die Pfandverwertung fällige Ansprüche durch den Verkauf von im Depot des Kunden verbuchten Anteilen bzw. Bruchteilen davon in entsprechender Höhe zu befriedigen.

13. Entgelte und Auslagen

13.1 Entgelte

Für die Depotführung und sonstige Leistungen im Rahmen der Depotführung kann die Depotführende Stelle dem Kunden ein Entgelt berechnen. Die jeweilige Höhe und Fälligkeit der Entgelte ist im Preis- und Leistungsverzeichnis von der Depotführenden Stelle enthalten, das dem Depotöffnungsantrag beilieg und in der jeweils geltenden Fassung auf Anfrage zugesandt wird. Die Depotführende Stelle behält sich, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, eine jederzeitige Anpassung der Entgelte nach billigem Ermessen vorzunehmen. Für die Vergütung der im depotzugehörigen Preis- und Leistungsverzeichnis nicht aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften. Außerhalb des Privatkundengeschäfts bestimmt die Depotführende Stelle die Höhe von Entgelten nach billigem Ermessen, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

13.2 Kündigungsrecht des Kunden bei Änderung von Entgelten

Änderungen von Entgelten für solche Leistungen, die vom Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (z.B. Depotführungsentgelte) werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens auf einem dauerhaften Datenträger angeboten. Hat der Kunde mit der Depotführenden Stelle im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (elektronischer Postversand), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht binnen einer Frist, die ab dem Zugang des Angebots zu

laufen beginnt und am Tag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen endet, angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Depotführende Stelle in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden die Änderungen angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und ohne zusätzliche Kosten kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Depotführende Stelle in ihrem Angebot besonders hinweisen. Kündigt der Kunde, wird das geänderte Entgelt für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt.

13.3 Auslagen

Ein möglicher Anspruch der Depotführenden Stelle auf Ersatz von Auslagen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

14. Beendigung der Geschäftsverbindung

14.1 Kündigungsrecht des Kunden

Der Kunde kann die Geschäftsverbindung, soweit nicht eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigung muss schriftlich mit Unterschrift des Kunden erfolgen.

14.2 Kündigungsrecht der Depotführenden Stelle

Die Depotführende Stelle kann die Geschäftsverbindung, soweit nicht eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten kündigen. Die Depotführende Stelle wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, welcher der Depotführenden Stelle, auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden, deren Fortsetzung unzumutbar macht.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn der Kunde unrichtige Angaben zu seiner Person gemacht hat, oder
- wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse und/oder zu seinen Kenntnissen und Erfahrungen mit Wertpapiergeschäften gemacht hat, oder
- der Kunde seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles entbehrlich.

14.3 Folgen einer Kündigung

Bei Beendigung der Geschäftsverbindung werden die von der Depotführenden Stelle verwahrten Anteile zur Übertragung auf ein anderes Depot bzw. zur Auslieferung bereitgehalten oder auf Wunsch des Kunden zum Rücknahmepreis veräußert und der Gegenwert in Euro an den Kunden ausgezahlt. Im Falle einer gewünschten Anteilsübertragung ist die Einreichung eines Übertragungsauftrages im Original erforderlich. Erfolgt bis zum Beendigungszeitpunkt keine Weisung des Kunden, wie mit den verwahrten Anteilen zu verfahren ist, werden diese veräußert und der Erlös der Referenzbankverbindung des Kunden gutgeschrieben. Dies gilt in gleicher Weise für Anteile aus Fonds, die in fremder Währung notieren. Punkt 4.3 dieser AGB gilt entsprechend.

14.4 Nachforschung zur Bankverbindung des Kunden

Im Falle einer Depotauflösung kann es nachträglich zu Gutschriften zugunsten des Kunden kommen. Diese werden dem Kunden auf das angegebene Referenzkonto erstattet. Sollte der Kunde versäumt haben, die Änderung der Referenzbankverbindung mitzuteilen, so dass die Erstattung nicht auf die bekannte Kontoverbindung erfolgen kann, fallen zur Ermittlung der aktuellen Kundendaten aufwandsabhängige Kosten an, welche mit der zu erstattenden Summe verrechnet werden können. Diese Kosten betragen mindestens 10 Euro.

Im Falle der Erfolglosigkeit der Recherche können weitere Kosten entstehen.

15. Einlagensicherungsfonds

15.1 Schutzzumfang

Im Rahmen der Depotführung ist kein Einlagengeschäft vorgesehen. Die vom Kunden eingezahlten Anlagebeträge werden direkt zum Erwerb von Investmentanteilen (Erläuterung: Investmentanteile sind die Bemessungseinheit für den Anteil eines Anlegers am Fondsvermögen eines Investmentfonds) verwendet. Investmentanteile genießen den rechtlichen Status eines Sondervermögens welche ausschließlich dem Anteilinhaber (Kunden) zuzurechnen sind. Dadurch schützen Sondervermögen den Kunden vor Insolvenz und werden deshalb nicht zusätzlich durch die Einlagensicherung abgesichert.

15.2 Ergänzende Geltung des Statuts des Einlagensicherungsfonds

Wegen weiterer Einzelheiten des Sicherungsumfanges wird auf Artikel 7-9 des Statuts des Einlagensicherungssystems verwiesen, das auf der Internetseite www.agdl.lu zur Verfügung steht.

15.3 Forderungsübergang

Soweit das Einlagensicherungssystem oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Depotführende Stelle in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf das Einlagensicherungssystem über.

15.4 Auskunftserteilung

Die Depotführende Stelle ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

16. Informationsaustausch und Quellensteuer

Die Depotführende Stelle nimmt am Verfahren des Informationsaustausches im Rahmen des Luxemburger Gesetzes vom 21.06.2005 zur Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen und dem Gesetz vom 18.12.2015 zur Umsetzung der Richtlinie 2014/107/EU zur Umsetzung des automatischen Informationsaustauschs in Steuersachen über Finanzkonten, dem sogenannten „Common Reporting Standard“, teil. Die Depotführende Stelle ist berechtigt Kundendaten, wie Name, Anschrift, Steuernummer (alternativ Geburtsort- und Datum) an die zuständigen Steuerbehörden weiterzuleiten. Auf Zinserträge im Sinne der Richtlinie 2003/48/EG von Kunden, die nicht an dem Verfahren des Informationsaustausches teilnehmen wollen, wird von der Depotführenden Stelle die derzeit aktuelle Quellensteuer einbehalten.

17. Allgemeines

17.1 Zuständige Aufsichtsbehörde:

Commission de Surveillance du Secteur Financier
283, route d'Arlon
L-2991 Luxembourg
(Internet: www.cssf.lu)

17.2 Sprache und Kommunikationswege

Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation zwischen Kunde und der Depotführenden Stelle ist Deutsch. Die Kommunikation kann je nach Art der Mitteilung schriftlich, telefonisch und/oder per elektronischer Kommunikation (z.B. E-Mail) erfolgen.

17.3 Information über Kundeneinstufung

Die Depotführende Stelle behandelt alle Kunden als Privatkunden im Sinne der gesetzlichen Regelungen.

18. Maßgebliches Recht und Gerichtsstand

18.1 Anwendbares Recht

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Depotführenden Stelle gilt Luxemburger Recht. Für die Verpfändung von Anteilen im Depot wird die Geltung deutschen Rechts vereinbart. Des Weiteren gelten zwingende Vorschriften des deutschen Rechts, welche durch die vorgenannte Rechtswahl nicht abdingbar sind, und zwar insbesondere in Nachlass-, Vormundschafts- und Betreuungsfragen.

18.2 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Kunden und der Depotführenden Stelle ist der Wohnsitz des Kunden.

19. Vertragsänderungen und teilweise Unwirksamkeit

Änderungen dieses Vertrages sowie der Verzicht auf Rechte aus diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages.

Sonderbedingungen für die Internetnutzung und den elektronischen Postversand

(Stand: 10/2017)

1. Begriffsbestimmungen und Leistungsangebot

(1) Unter „Kunde“ ist / sind der / die Inhaber des Kontos / des Depots sowie die jeweils bevollmächtigten Personen zu verstehen. Konto und Depot werden im Folgenden einheitlich als „Depot“ bezeichnet.

(2) Der Kunde hat die Möglichkeit, nach Freischaltung mittels eines Zugriffs über das Internet, Einsicht in sein Depot in dem von Baumann & Partners S.A. (nachfolgend „Depotführende Stelle“ genannt) auf der Internet-Plattform im angebotenen Umfang („Internet-Angebot“) vorzunehmen sowie Umsatzinformationen einzusehen.

(3) Im Online-Postfach der Internetanwendung stehen Standardschriftstücke, die von der Depotführenden Stelle im Zusammenhang mit der Führung des Depots erstellt werden, ausschließlich elektronisch zur Verfügung.

(4) Depots, die als Gemeinschaftsdepots geführt werden, können aus technischen Gründen ausschließlich mit Einzelverfügungsberechtigung („Oder-Depots“) online genutzt werden. Im Falle von Minderjährigendepots setzt die Internetnutzung ebenfalls die Einzelverfügungsberechtigung der gesetzlichen Vertreter voraus.

2. Voraussetzungen zur Nutzung des Internet-Angebots, Personalisierte Sicherheitsmerkmale

Zur Nutzung des Internet-Angebots (Abwicklung von „Depotführende Stelle“-Geschäften, Abrufen von Informationen) erhält jeder Kunde von der Depotführenden Stelle nach Freischaltung einen Login sowie eine persönliche Identifikationsnummer (PIN) jeweils mit gesonderter Post zugeschickt („Personalisierte Sicherheitsmerkmale“), um sich als berechtigter Kunde auszuweisen.

3. Technischer Zugang

Der Kunde ist verpflichtet, die technische Verbindung zum Internet-Angebot der Depotführenden Stelle nur über die von der Depotführenden Stelle gesondert mitgeteilten Internet-Zugangskanäle herzustellen. Sollten sich die technischen Standards im Internet oder bei der Depotführenden Stelle verändern, wird der Kunde von der Depotführenden Stelle hierüber informiert.

4. Legitimation per Login und PIN

Der Kunde erhält Zugang zum Internet-Angebot, wenn dieser sein Login und seine PIN übermittelt hat, die Prüfung dieser Daten bei der Depotführenden Stelle eine Zugangsberechtigung des Kunden ergeben hat und keine Sperre des Zugangs vorliegt.

5 Internet-Aufträge / Verfügbarkeit

(1) Einen Service zur Beauftragung von Transaktionen bietet die Depotführende Stelle derzeit nicht an.

(2) Die Depotführende Stelle strebt an, den Zugriff auf das Internet-Angebot zeitlich umfassend verfügbar zu machen. Jedoch kann aus technischen oder betrieblichen Gründen, die nicht von der Depotführenden Stelle zu vertreten sind (z. B. höhere Gewalt, Störung der Telekommunikations- oder Netzverbindungen), die Verfügbarkeit zeitweilig nicht gegeben sein. Zeitweilige Verfügbarkeitsbeschränkungen sind ferner möglich für die Durchführung systembedingter Wartungs- oder Instandsetzungsarbeiten, die für einen ungestörten Betriebsablauf des Internet-Angebots im Interesse des Kunden erforderlich sind.

6. Kundeninformation

Der Kunde hat die Möglichkeit, jederzeit über seinen Internet-Zugang abgeschlossene Transaktionen für sein Depot einzusehen. Diese beinhalten schriftlich in Auftrag gegebene Transaktionen.

7. Sorgfalts- und Prüfungspflichten des Kunden

(1) Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis vom Login und PIN erlangt. Jede Person, die die PIN kennt, hat die Möglichkeit, das Internet-Angebot zu nutzen. Insbesondere Folgendes ist zur Geheimhaltung des Login und der PIN zu beachten:

- der Login und die PIN dürfen nicht elektronisch gespeichert oder in anderer Form notiert werden;
- die dem Kunden zur Verfügung gestellten Zugangsdaten sind sicher zu verwahren;
- bei Eingabe des Login und PIN ist sicherzustellen, dass Dritte diese nicht ausspähen können;
- die PIN darf nicht außerhalb der gesondert vereinbarten Internetseiten eingegeben werden;
- die PIN darf nicht außerhalb der Internet-Anwendung weitergegeben werden (beispielsweise nicht per E-Mail);
- Login und PIN dürfen nicht zusammen verwahrt werden.

(2) Der Kunde muss die Sicherheitshinweise auf der Internetseite der Depotführenden Stelle beachten.

8. Anzeige- und Unterrichtungspflichten

(1) Stellt der Kunde den Verlust oder den Diebstahl seiner PIN bzw. eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung seines Login bzw. PIN fest, so ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich die Depotführende Stelle hierüber zu unterrichten (Sperranzeige).

(2) Der Kunde hat den Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.

(3) Hat der Kunde den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt den Besitz seines Login bzw. PIN erlangt hat oder sein Login bzw. PIN verwendet, muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.

9. Sperre des Internet-Zugangs

(1) Die Depotführende Stelle sperrt auf Veranlassung des Kunden, insbesondere im Fall der Sperranzeige (nach Punkt 8 Abs. 1 und 3), den Internet-Zugang zum Depot oder seine PIN.

(2) Die Depotführende Stelle wird den Internet-Zugang zum Depot ebenfalls sperren, wenn

- sie berechtigt ist, den Internet-Zugang aus wichtigem Grund zu kündigen;
- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit von Login und PIN dies rechtfertigen;
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung der PIN besteht. Die Depotführende Stelle wird den Kunden unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre unterrichten.

(3) Mit Widerruf einer Einzelverfügungsberechtigung bei Gemeinschaftsdepots oder einer Einzelzustimmungsbefugnis bei Minderjährigendepots wird der Internet-Zugang für das jeweilige Depot gesperrt.

(4) Diese Sperren können nicht über das Internet aufgehoben werden.

(5) Die Depotführende Stelle wird die Sperre aufheben oder Login bzw. PIN austauschen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Hierüber wird der Kunde unverzüglich von der Depotführenden Stelle informiert.

10. Haftung

10.1 Haftung des Kunden bei missbräuchlicher Nutzung seines Login / PIN

10.1.1 Haftung des Kunden für Schäden vor Abgabe der Sperranzeige

(1) Beruhen dem Kunden widerfahrere Schäden vor der Abgabe einer Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen, gestohlenen oder sonst abhandengekommenen Login / PIN, haftet der Kunde für den der Depotführenden Stelle hierdurch entstehenden Schaden wenn der Kunde fahrlässig oder vorsätzlich gegen seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen verstoßen hat.

(2) Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz 1 verpflichtet, wenn der Kunde die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Depotführende Stelle nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.

(3) Kommt es vor der Sperranzeige zu Schäden und hat der Kunde seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Kunde den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Kunden kann insbesondere vorliegen, wenn er

- den Verlust oder Diebstahl des Login bzw. der PIN oder die missbräuchliche Nutzung von Login und PIN der Depotführenden Stelle nicht unverzüglich anzeigt, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat;
- die PIN im Kundensystem gespeichert hat;
- die PIN einer anderen Person mitgeteilt hat und der Missbrauch dadurch verursacht wurde;
- die PIN erkennbar außerhalb der gesondert vereinbarten Internetseiten eingegeben hat;
- die PIN außerhalb der Internet-Anwendung, beispielsweise per E-Mail, weitergegeben hat;
- die PIN auf dem Login vermerkt oder zusammen mit diesem verwahrt hat;

(4) Die Haftung für entstandene Schäden beschränkt sich jeweils auf den vereinbarten Verfügungsrahmen.

10.1.2 Haftung der Depotführenden Stelle ab der Sperranzeige

Sobald die Depotführende Stelle eine Sperranzeige eines Kunden erhalten hat, übernimmt sie die Haftung für alle für danach entstehenden Schäden, sofern diese im Zusammenhang mit der nicht sachgemäßen Durchführung der Sperrung im Zusammenhang stehen. Die Depotführende Stelle haftet nicht, wenn der Kunde in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

10.2 Haftungsausschluss

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die entstandenen Schäden auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.

11. Inhalt des Online-Postfachs

Im Online-Postfach werden dem Kunden sämtliche Standardschriftstücke, die im Zusammenhang mit der Führung seines Depots bei der Depotführenden Stelle erstellt werden (z. B. Fondsabrechnungen und Jahresdepotauszug, nachfolgend „Schriftstücke“ genannt) zur Verfügung gestellt. Hiervon ausgenommen sind Schriftstücke, für die gesetzliche Vorgaben oder besondere Umstände die postalische Zustellung notwendig machen. Der Kunde kann die Schriftstücke ansehen, herunterladen, ausdrucken und archivieren.

12. Verzicht auf postalische Zustellung

Der Kunde verzichtet durch die Nutzung des Online-Postfachs nach Maßgabe dieser Sonderbedingungen ausdrücklich auf den postalischen Versand der hinterlegten Schriftstücke. Die Depotführende Stelle ist auch bei Nutzung des Online-Postfachs berechtigt, die hinterlegten Schriftstücke dem Kunden auf dem Postweg oder in anderer Weise zugänglich zu machen.

13. Mitwirkungspflicht des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, das Online-Postfach regelmäßig auf neu hinterlegte Schriftstücke zu kontrollieren und diese auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und etwaige Einwendungen der Depotführenden Stelle unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

14. Unveränderbarkeit der Daten / Haftung

Sofern die Schriftstücke im Rahmen der Nutzung des Online-Postfachs gespeichert und aufbewahrt werden, garantiert die Depotführende Stelle deren Unveränderbarkeit. Werden Schriftstücke außerhalb des Online-Postfachs gespeichert, aufbewahrt oder in Umlauf gebracht, kann die Depotführende Stelle hierfür keine Haftung übernehmen.

15. Historie

Die Depotführende Stelle hält die Schriftstücke des laufenden Kalenderjahres sowie des jeweiligen Vorjahres im Online-Postfach vor. Jeweils zum Kalenderjahreswechsel wird sie die älteren Schriftstücke ohne gesonderte vorherige Ankündigung aus dem Online-Posteingang entfernen.

16. Kündigung

Der Kunde kann die Nutzung des Online-Postfachs jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich kündigen. Die Depotführende Stelle kann die Nutzung des Online-Postfachs mit einer Frist von mindestens zwei Monaten bzw. aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Sämtliche Schriftstücke werden mit Wirksamwerden der Kündigung wieder postalisch zugesandt. Die Beendigung der Internet-Nutzung lässt den Depotvertrag unberührt.

17. Sonstiges

Ergänzend zu diesen Sonderbedingungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Rahmen der Depotführung der Baumann & Partners S.A. in ihrer gültigen Fassung.

Conflict of Interest Policy der Depotführenden Stelle (Baumann & Partners)

Kundeninformation über den Umgang mit Interessenskonflikten im Hause Baumann & Partners S.A.

(Stand: 10/2017)

Geldanlage ist Vertrauenssache. Das beginnt bei der Wahl Ihres persönlichen Vermittlers und endet bei der Auswahl einer geeigneten Abwicklungsstelle, über die Sie Ihre Anlageentscheidungen umsetzen. Trotz aller Objektivität können bei den Beteiligten aber auch unterschiedliche Interessenlagen aufeinandertreffen. Die hier vorliegende „Conflict of Interest Policy“ informiert Sie über mögliche Interessenkonflikte in diesem Zusammenhang.

Bevor wir hierauf näher eingehen, möchten wir die „Rollen“ der einzelnen, in den Anlageprozess eingebundenen Beteiligten kurz beleuchten. Ausgangspunkt sind Sie als Kunde. Bei Ihnen ist vor dem Hintergrund Ihrer persönlichen Lebenssituation ein gewisser Anlagebedarf (z. B. Altersvorsorge, Liquiditätsanlage) entstanden. Mit dem von Ihnen gewählten Vermittler Ihres Vertrauens entwickeln Sie auf Basis anlage- und anlegergerechter Informationen eine auf Ihre Situation zugeschnittene Anlagestrategie. Baumann & Partners ist im Rahmen der Depotführung (ausschließlich) für die Beschaffung und Verwahrung der Fondsanteile verantwortlich (Execution-Only).

Es ist für uns oberstes Gebot, mit dem in uns gesetzten Vertrauen unserer Kunden verantwortungsbewusst umzugehen. Denkbar wäre, dass in Einzelfällen die berechtigten Interessen unserer Kunden und die Interessen von Baumann & Partners als Wirtschaftsunternehmen, das zwar in erster Linie seinen Kunden, aber auch seinen Eigentümern und Mitarbeitern verpflichtet ist, gegenläufig sind. Wir sind aber der Überzeugung, dass unsere internen Abläufe (z. B. organisatorische Verfahren zur Wahrung des Kundeninteresses, Regelungen über die Annahme und Gewährung von Zuwendungen, Sicherstellung der zeitgerechten Orderausführung und Kontrollen der Geschäfte unserer Mitarbeiter) wirksam verhindern, dass Benachteiligungen unserer Kunden entstehen, wobei diese durch die besonderen Rahmenbedingungen im Fondsgeschäft und die Positionierung von Baumann & Partners als depotführende Stelle ohnehin nur in sehr begrenztem Umfang auftreten können. So ist Baumann & Partners aufgrund des Geschäftsmodells bestrebt, ein möglichst umfangreiches Spektrum von Anlagen in Investmentfonds anbieten zu können. Grundlage hierfür bilden vertragliche Vereinbarungen zu zahlreichen Investmentgesellschaften über eine deutsche Bank als Zwischenverwahrer, in denen Abwicklungsdetails, aber auch die Zahlung von Vergütungen geregelt werden. Bei der Auswahl der jeweiligen Fondsprodukte, spielen neben Qualitätsaspekten auch eine reibungslose Anteilbeschaffung sowie die Zahlung von Vergütungen durch die Investmentgesellschaften an Vertriebspartner eine Rolle. Nur für die vertraglich angebotenen Fonds kann das gesamte Leistungsspektrum angeboten und sichergestellt werden. Baumann & Partners ist dennoch bemüht, auch bei vertraglich nicht gebundenen Fonds, einen Grundsicherungs-Service (in der Regel Verwahrung, Kauf und Verkauf) zu ermöglichen.

Aufgrund der eingangs beschriebenen „Rollenverteilung“ hat Baumann & Partners in der Rolle der Depotführenden Stelle auf die Anlageentscheidungen keinen Einfluss.

Zum Abschluss noch ein Wort zu den Interessen der Vermittler:

Hier könnten mögliche Interessenkonflikte zum Beispiel darauf beruhen, dass Ihr Vermittler in Abhängigkeit der an Sie vermittelten Anlagestrategien, Vertriebsvergütungen und laufende Vertriebsvergütungen sowie ggf. Sachzuwendungen erhält. Die laufende Vertriebsvergütung wird aus der Verwaltungsvergütung der jeweiligen Fonds von der Investmentgesellschaft über den Zwischenverwahrer und den beauftragten Dritten von Baumann & Partners an den Vermittler/Untervermittler beziehungsweise dessen Vermittlerzentrale gezahlt. Es entstehen Ihnen für laufende Vertriebsvergütungen keine zusätzlichen Kosten. Für den Vermittler/Untervermittler des Kunden bzw. dessen Vermittlerzentrale kann ein Interessenkonflikt bestehen, denn der Vermittler/Untervermittler bzw. dessen Vermittlerzentrale hat durch die Vergütungen und laufenden Vertriebsvergütungen ein Eigeninteresse, den Abschluss eines Depotführungsvertrags zu vermitteln. Inwieweit sich hieraus bei Ihrem Vermittler/Untervermittler bzw. dessen Vermittlerzentrale Interessenkonflikte ergeben, ist uns nicht bekannt und von dem jeweiligen Geschäftsmodell des Vermittlers/Untervermittlers bzw. dessen Vermittlerzentrale abhängig. Sicher steht Ihnen Ihr Vermittler für einen offenen Austausch und zur Klärung eventuell bestehender Fragen zur Verfügung.

Grundsätze der Orderausführung der Depotführenden Stelle (Baumann & Partners)

(Stand: 10/2017)

Als Abwicklungsspezialist im Fondsgeschäft erachtet Baumann & Partners die Abrechnung von Kundenaufträgen für den Abruf von Investmentfondsanteilen auf Basis des Nettoinventarwertes (NAV) des jeweiligen Sondervermögens als am besten geeignet. Die Ermittlung des NAV ist gesetzlich geregelt und folgt eindeutig nachvollziehbaren Bewertungs- und Berechnungsmaßstäben. Die Rückgabe wird zu dem Rücknahmepreis abgerechnet, der von der Abwicklungsstelle bzw. der Investmentgesellschaft festgelegt wird.

Daher erfolgt die Abwicklung der Geschäfte mit Investmentfondsanteilen in der Regel direkt von dem von Baumann & Partners beauftragten Zwischenverwahrer über die die jeweiligen Sondervermögen verwaltenden Investmentgesellschaften (Emittenten) beziehungsweise deren Depotbanken. Vereinzelt erfolgt die Abwicklung jedoch auch über alternative Abwicklungswege auf Basis des von der Investmentgesellschaft festgelegten NAV (z. B. Clearstream). Baumann & Partners weist darauf hin, dass Geschäfte mit Investmentfondsanteilen beispielsweise auch über die Börse abgewickelt werden können, was in Einzelfällen (z. B. große Ordervolumen oder andere besondere Konstellationen) auch günstiger sein kann, als beispielsweise direkt über den Emittenten zu ordern. Sollte Baumann & Partners kundenseitig eine Weisung erteilt werden, die

andere als die beschriebenen Abwicklungswege vorsieht, kann dieser Auftrag von nicht ausgeführt werden.

Der Service steht Ihnen an allen Bankgeschäftstagen in Frankfurt am Main zur Verfügung. Als Serviceanbieter ist Baumann & Partners ist überzeugt, Ihnen im Bereich der Fondsanteilverwahrung unter Berücksichtigung des gesamten Kosten- und Leistungsspektrums ein äußerst attraktives Angebot für Ihre Fondsanlagen zu bieten. Auf Wunsch stellt Baumann & Partners weitere Einzelheiten zu diesen Grundsätzen zur Verfügung.

Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass die Anschaffung und die Veräußerung der Investmentanteile im eigenen Namen für fremde Rechnung erfolgt (Finanzkommission).

Kauf- und Verkaufsaufträge, die sich auf das selbe Wertpapier beziehen, können, bevor sie ausgeführt werden, zusammengefasst oder gegeneinander verrechnet werden (Netting).



Preis- und Leistungsverzeichnis Altersvorsorgekonzept-DepotLux

DEPOTLUX

DepotLux

	Entgelte
Depotführung	32,50 Euro
Depotführung bei juristischen Personen (Firmendepots)	32,50 Euro zzgl. MwSt.
Depotführung je weiteres Depot der DepotLux-Produktfamilie	19,50 Euro
Depotführung bei Minderjährigen	19,50 Euro
Portfoliowechsel/Strategiewechsel (auf Kundenwunsch)	10 Euro
Postalischer Versand von Abrechnungen und Anzeigen	1,50 Euro pro Aussendung*

*Es können mehrere Dokumente in einer Aussendung sein.

VL-DepotLux

	Entgelte
Depotführung	19,50 Euro
Postalischer Versand von Abrechnungen und Anzeigen	1,50 Euro pro Aussendung*

*Es können mehrere Dokumente in einer Aussendung sein.

Die jährliche Belastung der Depotführungsentgelte sowie etwaiger Versandentgelte erfolgt jeweils am Anfang des Jahres für das zurückliegende Kalenderjahr. Die Belastung der zuvor genannten Entgelte erfolgt durch Verkauf von Anteilen bzw. Anteilbruchteilen. Sofern der gesamte Anteilbestand nicht ausreicht, wird der Restbetrag durch Lastschrift von der Referenzbankverbindung eingezogen. Wird ein Depot unterjährig geschlossen oder werden alle im Depot verwahrten Anteile verkauft oder übertragen, erfolgt die Berechnung und die Belastung der Entgelte zum Zeitpunkt der Schließung des Depots, des Gesamtverkaufes bzw. des Übertrages. Sämtliche Auszüge und Dokumente werden in der persönlichen Doku-Box des Kunden abgelegt, welche kostenfrei im Rahmen der Depotführung zur Verfügung gestellt wird.

Sonstige Sonderleistungen

	Entgelte
Depotübertrag, Ausgang (an andere Institute)	kostenfrei
Transaktionen (pauschal aus dem durchschnittlichen Depotwert)	0,5 % zzgl. MwSt. p.a. mit Berechnung pro Quartal
Depotwertberechnung (unterjährig)	20 Euro je Berechnung
Duplikatserstellung (z.B. Depotauszüge, Ausschüttungsmittelungen)	10 Euro je Beleg
Erstellung von Ersatz-PIN*	10 Euro
Erteilen einer schriftlichen Bankauskunft	20 Euro je Auskunft
Nachlassabwicklung (über den gesetzlichen Rahmen hinaus)	nach Aufwand, mind. 70 Euro
Telegrafische Überweisung	10 Euro je Überweisung
Depotschließung vor Ende der vereinbarten Beitragszahldauer	50 EUR
Verpfändungsanzeige (seitens oder im Auftrag des Kunden)	30 Euro einmalig

*Das Entgelt ist nicht zu entrichten, wenn der Verlust der PIN nicht vom Kunden zu vertreten ist.

Für Privatkunden verstehen sich sämtliche Entgelte inklusive der Luxemburger MwSt., sofern nicht anders ausgewiesen. Bei juristischen Personen (Firmendepots) verstehen sich sämtliche Entgelte zuzüglich der Luxemburger MwSt. Porti und sonstige Auslagen sind grundsätzlich in den obigen Sätzen nicht enthalten. Die Depotführung wird zusätzlich zu den oben genannten Sätzen die ihr bei Auftragsausführung von Dritten berechneten Auslagen und fremden Kosten in Rechnung stellen.

Für die in diesem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ nicht aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die nach den Umständen nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen bestimmt werden. Der Kunde trägt alle Auslagen und fremde Kosten, die anfallen, wenn die Depotführung in seinem Auftrag oder seinem mutmaßlichen Interesse tätig wird (insbesondere für Ferngespräche oder Porti).

Die Belastung der Entgelte, Auslagen und fremden Kosten bzw. Spesen erfolgt durch Verkauf von Fondsanteilen bzw. Anteilbruchteilen. Sofern der Anteilbestand nicht ausreicht, wird der Restbetrag durch Lastschrift von der Referenzbankverbindung eingezogen.

Stand: 10/2017